



Protokoll

3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

SV-Mat. 29/2022

BRAK-Nr. 209/2022

Datum: 29. und 30.04.2022
Beginn: jeweils 10:00 Uhr
Ende: 16:00 Uhr (29.04.2022), 12:00 Uhr (30.04.2022)
Ort: Berlin, Pullman Schweizerhof

Berlin, 07.06.2022

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	5
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung	5
2. Modernisierung von BORA und FAO hinsichtlich der Berufsbezeichnung	16
3. Einrichtung eines Ausschusses „Modernisierung von BORA und FAO“	18
4. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	19
a) Bericht aus dem Ausschuss	19
b) Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte	20
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	28
a) Bericht aus dem Ausschuss	28
b) Neufassung § 5a BORA – Kenntnisse im Berufsrecht	28
6. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	33
a) Bericht aus dem Ausschuss	33
b) Änderung von § 4 BORA – Streichung von § 4 Abs. 1 BORA	34
c) Änderung von § 4 BORA, Änderung von § 8 BORA, Änderung von § 30 BORA, Änderung von § 32 BORA, Änderung von § 33 Abs. 1 BORA	36
7. Ausschuss 3 – Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	37
Bericht aus dem Ausschuss	37
8. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	37
Bericht aus dem Ausschuss	37
9. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	38
Bericht aus dem Ausschuss	38
10. Ausschuss 7 Ausschuss 7 – Legal Tech	39
Bericht aus dem Ausschuss	39
IV. Verschiedenes	40
V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	41

Dr. Wessels: Er freue sich ganz besonders, alle nach so langer Zeit wieder in Präsenz zur dritten Sitzung der 7. Satzungsversammlung in Berlin begrüßen zu dürfen. Diese Sitzung sei auch insofern eine besondere Zusammenkunft, da sie an zwei Tagen durchgeführt werde und sich zwischendurch – nämlich am Abend des ersten Sitzungstages – die Gelegenheit biete, sich im Rahmen eines Get-Togethers anlässlich einer Schiffsfahrt auf dem Landwehrkanal durch die Berliner Innenstadt näher auszutauschen.

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße als neues Mitglied der Satzungsversammlung Herrn Kollegen Daniel Wölky. Da Herr Kollege Blumenthal aus Köln seine Anwaltszulassung zurückgegeben hat, sei von der Rechtsanwaltskammer Köln Herr Kollege Wölky als Nachrücker benannt worden.

Ferner heiße er alle heutigen Gäste willkommen und begrüße als Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Sodann stelle er wie gewohnt die Formalien fest.

Rechtzeitig mit Schreiben vom 21.01.2022 (SV-Mat. 03/2022) habe er zur 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 08.04.2022 (SV-Mat. 05/2022) sowie am 14.04.2022 (SV-Mat. 21/2022 und 27/2022) übersandt worden.

Das Protokoll über die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 06.12.2021 sei mit Schreiben vom 05.01.2022 (SV-Mat. 02/2022) übersandt worden. Nach Berücksichtigung der Protokollberichtigungsanträge von Herrn Kollegen Schachschnieder 29.01.2022 und Frau Kollegin Hiesserich vom 04.02.2022 sei am 08.04.2022 mit SV-Mat. 26/2022 die korrigierten Seiten 28 und 29 des Protokolls übersandt worden.

Ein weiterer Protokollberichtigungsantrag von Herrn Kollegen Schachschnieder sei am 19.04.2022 bei der BRAK eingegangen und am gleichen Tag als SV-Mat. 27/2022 an alle Mitglieder versandt worden. Nach Rücksprache mit der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, habe er diesem zweiten Antrag allerdings nicht entsprochen.

Im Versammlungsrat sei vor der heutigen Plenumsitzung besprochen worden, wie mit diesem Antrag umzugehen sei. Der Versammlungsrat sei der Auffassung, dass dem Antrag ausnahmsweise stattgegeben werden sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass heute die sachlichen Entscheidungselemente im Vordergrund stünden und nicht lange über den Protokollberichtigungsantrag gesprochen werden sollte. Er wolle aber im Namen des Versammlungsrats noch einmal darauf hinweisen, dass kein Wortprotokoll geführt werde und nach § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung ausschließlich der wesentliche Verlauf einer Sitzung zu protokollieren sei. Es gehe nicht darum, dass jeder einzelne Wortbeitrag Gegenstand des Protokolls ist. Ein Protokoll würde andernfalls schwer lesbar und vom Umfang nicht sachgerecht, denn das Ziel eines Protokolls sei es, den wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Der Empfehlung des Versammlungsrats verschließe er sich nicht. Die Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, sei ebenfalls damit

einverstanden, dem Antrag von Herrn Kollegen Schachschneider vollumfänglich zu entsprechen. Das Protokoll werde entsprechend ergänzt und den Mitgliedern erneut übermittelt. Er gehe davon aus, dass sich der Antrag damit erledigt habe.

RA Schachschneider: Er danke für die Änderung. Der Versammlungsrat habe zum Ausdruck gebracht, dass für ihn die sachliche Diskussion Vorrang habe. Er erachte seinen Protokollberichtigungsantrag aber nicht als weniger wichtig als das, was im Versammlungsrat besprochen worden sei. Für den Antrag, den Beitrag der Kollegin Groppler zu ändern, habe ihm die Möglichkeit gefehlt, die Aufzeichnung anzuhören. Dies sei ihm verweigert worden mit dem Argument, nur ein Redner selbst könne seine eigenen Beiträge ändern. Dies widerspreche der Geschäftsordnung. Es gebe insofern auch kein Gewohnheitsrecht. Er gehe davon aus, dass vor dem Jahr 2019 überhaupt keine Protokolländerungsanträge gestellt worden seien. In den Ausschüssen könne man bei Redebeiträgen von Kollegen darauf hinweisen, dass diese geändert werden müssten. Es sei darauf hingewiesen worden, dass es kein Wortprotokoll gebe. Aber er habe in der Begründung zum Änderungsantrag geschrieben, dass der Beitrag des Kollegen Heyder auch in den unwesentlichen Passagen komplett im Wortlaut abgedruckt sei. Ihm sei vermittelt worden, dass er beantragt habe, unwesentliche Äußerungen aufzunehmen. Halte man seine Äußerung, dass laut Bundestag bei der Bezahlfortbildung in der Satzungsversammlung knallharte Lobbyisten unterwegs seien, für unwesentlich? Dass einigen diese Äußerung nicht passe, sei ihm klar. Aber dies sei eine wesentliche Äußerung. Ob sie zutrefte oder nicht, dürfe nicht durch die Protokollierung entschieden werden.

Dr. Wessels: Dies solle auch nicht entschieden werden. Es gehe allein um den wesentlichen Inhalt. Da es keine weiteren Anmerkungen zum Protokoll gebe, gelte das Protokoll über die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung unter Berücksichtigung der beiden Protokollberichtigungsanträge des Kollegen Schachschneider als genehmigt.

Er komme nun zur Beschlussfähigkeit. Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 90 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend seien. Um 10.08 Uhr seien insgesamt 54 stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen. Zwischenzeitlich seien noch weitere Mitglieder dazugekommen, so dass eine Beschlussfähigkeit gegeben sei.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Nun noch einige Hinweise zum nun wieder herkömmlichen Diskussions- und Abstimmungsprozedere: Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er wie gewohnt gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild). Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche hier aus, damit sich die Satzungsversammlung auch weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt. Mit der zweiten Abstimmung komme ein Beschluss zur Änderung bzw. Ergänzung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 90 Mitgliedern 46 Stimmen.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

Dr. Wessels: Der Versammlungsrat habe am 04.04.2022 sowie vor Beginn des ersten Sitzungstages getagt. Im Fokus der Videokonferenz am 04.04.2022 habe die allgemeine Konzeption der Tagesordnung der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung gestanden. Ferner habe sich der Versammlungsrat ausführlich mit der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung beschäftigt. Der Versammlungsrat vertrete die Auffassung, dass die Geschäftsordnung an einigen Stellen modernisiert werden sollte. Hierzu werde einer der Initiatoren einer Modernisierung, Prof. Dr. Gasteyer, gleich nähere Erläuterungen geben.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Zur Geschäftsordnung der Satzungsversammlung würden ihm zwei Anträge vorliegen. Der erste Antrag des Versammlungsrats betreffe die bereits erwähnte grundsätzliche Modernisierung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung. Davon abweichend beantrage Herr Kollege Schachschneider vorzusehen, dass der Versammlungsrat zukünftig jeweils in der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen ist. Ferner rege RA Schachschneider an vorzusehen, dass der Versammlungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder die oder den Vorsitzenden des Versammlungsrats wählt.

Er bitte nun zunächst Prof. Gasteyer, den Vorschlag des Versammlungsrats näher zu erläutern.

Prof. Dr. Gasteyer: In der gebotenen Kürze wolle er die Änderungsvorschläge die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung betreffend, erläutern.

Zu § 1: Die bisher für die Übermittlung vorgesehene Form sei überholt, da alle Mitglieder der Satzungsversammlung inzwischen verpflichtet seien, über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelte Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Ferner seien die Regelungen zur Form durchgängig überarbeitet worden. Unter „schriftlich“ sei schon bisher auch die Textform verstanden worden.

Zu § 2: Bereits in der Vergangenheit sei es ständige Übung gewesen, dass die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat abgestimmt wurde, sobald er sich konstituiert hatte. Dies solle nun in der Neufassung der GO festgeschrieben werden. Ferner müsse der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie Rechnung getragen werden. § 59b Abs. 4 Satz 5 BRAO sehe vor, dass mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über Änderungen des Berufsrechts diesbezügliche Anträge auf der Internetseite der BRAK mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen seien. Die zurzeit geltende Fassung der Geschäftsordnung räume den Mitgliedern indes die Möglichkeit ein, bis spätestens zum zehnten Tag vor Beginn einer Sitzung Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung zu übermitteln. Um der Zwei-Wochen-Frist des § 59 Abs. 4 Satz 5 BRAO hinreichend Rechnung tragen zu können, müsse das Wort „zehnten“ durch das Wort „siebzehnten“ ersetzt werden.

Zu § 3: Die Änderungen in Abs. 2 dienten der Klarstellung. Dem Versammlungsrat gehörten ausschließlich vom Plenum gewählte Mitglieder an. Abs. 4 enthalte Folgeänderungen. Abs. 5 solle für größtmögliche Flexibilität sorgen, um die Funktionsfähigkeit des Versammlungsrates sicherzustellen.

Zu § 6: Ein wesentliches Ziel der Neufassung sei es auch, die Arbeit der Satzungsversammlung außerhalb von Präsenzveranstaltungen sicherzustellen. Die Satzungsversammlung tage öffentlich. Diese Anforderung müsse auch im Fall von Sitzungen über elektronische Medien umgesetzt werden. Im Sinne der Herstellung von Öffentlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit der Beschlussfassung sollten die Protokolle mit Beschlussanträgen nebst Begründung künftig öffentlich für jedermann zum Download verfügbar sein.

Zu § 11: Die im Einzelfall aufwändige Zählung der Handzeichen entspreche nicht mehr den technischen Möglichkeiten. Sinnvoll sei es, die Abstimmung durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungswerkzeug zu ermöglichen, was auch eine Voraussetzung für die in § 12 vorgesehenen virtuellen Sitzungen sei.

Zu § 12: Der auf äußeren Umständen beruhende Ausfall einer Sitzung des Plenums sei im Rahmen des Möglichen zu verhindern. Sitzungen in virtueller Form sollten möglich sein. Die Entscheidung über die Abhaltung in dieser Form sollte nicht angreifbar sein. Nach Auffassung des Versammlungsrats sollten hybride Sitzungen hingegen nicht ermöglicht werden, da in ihnen den präsenten Mitgliedern bessere Möglichkeiten zur Kommunikation zur Verfügung stünden, was für ein Ungleichgewicht in der Diskussion führen könnte.

Zu § 16: Die Einberufung von Ausschusssitzungen außerhalb von Berlin habe in der Vergangenheit zu Diskussionsbedarf mit Vertretern der BRAK geführt. Die vorgeschlagene Einfügung solle insoweit Klarheit schaffen. Dies gelte entsprechend für die Einladung von externen Experten.

Dr. Schmitz-Elvenich: Der Verweis in § 6 Abs. 3 Satz 2 sei falsch. Es müsse dort auf § 1 Abs. 2 Satz 2 verwiesen werden. Mit Blick auf § 3 stelle er sich die Frage, ob der Vorsitzende der Satzungsversammlung nun echtes Mitglied des Versammlungsrats sei oder gerade nicht.

Prof. Dr. Gasteyer: Der Vorsitzende der Satzungsversammlung leite den Versammlungsrat, ohne eigenes Mitglied dieses Gremiums zu sein. Man könne diese Frage im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag des Kollegen Schachsneider diskutieren.

RAin Holloch: In der vorgeschlagenen Neufassung der Geschäftsordnung fehlten noch aus ihrer Sicht wichtige Aspekte. Die Erfahrung der letzten virtuellen Sitzung habe gezeigt, dass hier noch einiges unklar sei. So stelle sich ihr die Frage, ob eine Teilnahme auch per Telefon möglich sein sollte. Insbesondere sei misslich gewesen, dass es keine Möglichkeit gegeben habe, über eine Chatfunktion der Versammlungsleitung Rückmeldungen zu geben. Erneut wolle sie im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung auf potentielle Interessenkonflikte hinweisen. In der Geschäftsordnung sollte klargestellt werden, dass sich Mitglieder immer dann bei einer Diskussion und Beschlussfassung enthalten müssten, wenn sie sich hierdurch in die Gefahr einer Interessenkollision begeben könnten. Dieser - jeder modernen Gremienführung immanente - Grundsatz finde sich nicht in der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung. Sinnvoll sei es zudem, eine Art Interessenregister zu führen, um Interessenkonflikte identifizieren zu können. Im Zusammenhang mit der die Ausschüsse betreffenden Vorschrift werde zudem nicht das Problem adressiert, was passiere, wenn sich ein Ausschuss bei seiner Arbeit nicht an die ihm vom Plenum erteilten Aufträge hält. Schließlich befürworte sie, dass sowohl in der Geschäftsordnung als auch in BORA und FAO sprachliche Diskriminierungen beseitigt werden.

Dr. Löwe: Im Zusammenhang mit virtuellen Sitzungen sollte auch klargestellt werden, dass diese Form der Zusammenkunft auch für Ausschüsse möglich sei.

RA Schachschneider: Im Grundsatz unterstütze er die Vorschläge des Versammlungsrats. Ergänzend habe er zwei Anträge gestellt. Aus seiner Sicht sei kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, weshalb die Satzungsversammlung nicht bereits in ihrer ersten Sitzung über einen Versammlungsrat verfügen soll. Keine andere gesetzliche Einrichtung wähle seinen Vorstand, sein Präsidium oder ähnliche Gremien erst in einer zweiten Sitzung, sondern bereits bei deren Konstituierung. Anders als andere gesetzliche Einrichtungen verfüge die Satzungsversammlung für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr nicht über dieses wichtige Organ. Ferner vertrete er die Auffassung, dass es nicht erklärbar sei, weshalb der Vorsitzende der Satzungsversammlung der geborene Vorsitzende dieses Organs sei. Der Versammlungsrat sollte den Vorsitzenden vielmehr aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählen. Eine Trennung bei der Leitung beider Gremien sei erforderlich, um die vom Gesetzgeber der Satzungsversammlung eingeräumte Autonomie hinreichend gewährleisten zu können. Wenn der Versammlungsleiter automatisch Vorsitzender des Versammlungsrats sei, sei § 3 Abs. 4 Satz 2 sinnlos bzw. widersprüchlich, denn dann brauche der Versammlungsleiter kein eigenes Einberufungsrecht. Zudem berate der Versammlungsrat den Versammlungsleiter. Dieser könne sich aber nicht selbst beraten. Er bedaure im Übrigen, dass der Vorschlag des Versammlungsrats nicht mit der Arbeitsgruppe, die sich im Vorfeld bereits mit der Geschäftsordnung befasst habe, und der er angehört habe, abgestimmt worden sei. Schließlich sei § 2 Abs. 3 GO für die Frist nicht entscheidend, sondern nur § 5 Abs. 3 GO. § 59 BRAO beziehe sich nur auf § 5 GO. Der neue Vorschlag einer verlängerten Frist von 17 Tagen schieße über das Ziel hinaus, diese Frist sei zu lang.

Prof. Dr. Diller: Er mache sich Sorgen um die Satzungsversammlung. Man müsse hinnehmen, dass dieser eine beschränkte Satzungscompetenz zukomme. Man dürfe hier aber gleichwohl kein selbstreferentielles System aufbauen, welches sich völlig losgelöst von seinem eigentlichen Auftrag nur noch um sich selbst dreht. Reine Glasperlenspiele würden weder der Anwaltschaft noch dem rechtsuchenden Publikum helfen.

Prof. Dr. Gasteyer: Dem schließe er sich an. Die bisherige Regelung habe sich in der Praxis bewährt. In einer konstituierenden Sitzung müsse man sich zunächst kennenlernen, um dann in einem zweiten Schritt auf einer besseren Basis den Versammlungsrat wählen zu können. Eine reine Akklamation müsse verhindert werden. Zu der Frage, ob der Versammlungsleiter auch Vorsitzender des Versammlungsrats sein müsse, verweise er auf § 7 GO.

RA Hartung: Er habe eine Frage zur redaktionellen Fassung. Für den Fall, dass man sich dem Antrag von RA Schachschneider anschließen wolle, sei der Antrag in einer Form formuliert, die eine sehr eigene Form des Genderns beinhalte. Stehe diese Version zur Abstimmung oder könne sie hinterher noch einmal ins Deutsche übertragen werden? Denn so, wie sie dort stehe, passe sie nicht zu den Formulierungen der bisherigen GO.

Prof. Dr. Ewer: Der Vergleich mit Aufsichtsräten passe nicht. Hier gehe es um eine einköpfige Leitung. Der Versammlungsrat sei auch kein wichtiges Organ mit eigenständigen Kompetenzen, sondern solle den Vorsitzenden der Satzungsversammlung lediglich beraten.

RA Schachschneider: An Prof. Diller stelle er die Frage, wieso er zuvor in zwei Vorbesprechungen seinem Antrag zugestimmt habe und nun praktisch die gegenteilige Meinung vertrete. Er wolle in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Wichtigkeit von Protokollen hinweisen. Insbesondere im Zusammenhang mit der heute noch zu diskutierenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 BORA zeige sich, wie wichtig die Kommentierungen zu von der Satzungsversammlung verabschiedeten Vorschriften seien. Und die Kommentatoren würden sich auch explizit auf die Protokolle der Satzungsversammlung beziehen.

RAinuNin Kindermann: In der Tat sei der Versammlungsrat kein Organ, sondern unterstütze lediglich. Vor diesem Hintergrund bedürfe es auch keiner ausführlichen eigenständigen Ausgestaltung dieses Organs. Die konstituierende Sitzung der Satzungsversammlung sollte sich auch weiterhin ausschließlich auf die Bildung neuer Ausschüsse und ein gegenseitiges Kennenlernen konzentrieren. Sie plädiere dafür, den Antrag von RA Schachschneider abzulehnen.

RAin Holloch: Sie wolle noch einmal darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nichts zur technischen Umsetzung von virtuellen Sitzungen regelt. Im Rahmen der virtuellen Sitzung am 06.12.2021 habe sie an die BRAK eine E-Mail geschrieben, hierauf aber keine Antwort erhalten. Die Kommunikation untereinander müsse geregelt werden. Ferner sei ihr aufgefallen, dass am 06.12.2021 keine echte Diskussion stattgefunden habe. Man habe sich zu wenig inhaltlich mit den Themen auseinandergesetzt. Auch der Umgang mit Interessenkollisionen müsse, wie bereits erwähnt, unbedingt geregelt werden.

Prof. Dr. Ewer: Das Thema der möglichen Interessenkonflikte sei wichtig. Hierbei müsse man aber unterscheiden. Teilweise gebe es möglicherweise lediglich die Pflicht, bestimmte Interessen offenzulegen. Die Pflicht, sich im Zusammenhang mit der Diskussion bzw. Beschlüssen zu enthalten, sei ein weiterer Aspekt. Zu bedenken gelte allerdings, dass fast jeder von irgendeinem Thema irgendwie betroffen sei, teils mittelbar und teils unmittelbar. Noch völlig unklar sei, welche Konsequenzen man bei welchem Grad einer Betroffenheit regeln sollte. Ein solches Konzept könne nicht am heutigen Tage ad hoc entwickelt werden. Mit der gebotenen Gründlichkeit sollte man sich hierüber allerdings in der Tat Gedanken machen.

Dr. Wessels: Er schlage vor, dass sich die Satzungsversammlung zum Thema Befangenheit und Interessenkonflikte gesonderte Gedanken macht und überlegt, ob bzw. welche Regelungen geschaffen werden müssten. Hierüber könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und abgestimmt werden.

Er wolle nun ein Meinungsbild zu den beiden Anträgen von RA Schachschneider einholen.

§ 3 Abs. 2 und Abs. 4 GO SV soll wie folgt geändert werden:

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind. Der Versammlungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende. Die Vorsitzende des Versammlungsrates informiert die Vorsitzende der Satzungsversammlung jeweils zeitnah über die Arbeit des Versammlungsrates. Die Vorsitzende der Satzungsversammlung hat das Recht, an allen Sitzungen des Versammlungsrates teilzunehmen.

(4) Die Einberufung obliegt der Vorsitzenden des Versammlungsrates. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, die Versammlungsleitern, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes in Textform verlangen.

(abgelehnt; mit ganz überwiegender Mehrheit bei 3 Ja-Stimmen)

Nach der Mittagspause:

Prof. Dr. Gasteyer erläutert, dass er einige vor der Mittagspause angeregte Änderungen in den Entwurf einer modernisierten Geschäftsordnung der Satzungsversammlung eingearbeitet habe.

Frau Münch (BMJ): Sie wolle zu bedenken geben, dass die bestehende Vorschrift des § 191d BRAO nicht rechtsicher gewährleiste, dass eine Anwesenheit im rechtlichen Sinne auch die virtuelle Anwesenheit umfasst. Die Geschäftsordnung jedenfalls stelle insoweit keine rechtssichere Grundlage dar. Das BMJ wäre aber grundsätzlich offen dafür, insoweit eine Änderung der BRAO zu prüfen.

Prof. Dr. Ewer: Das BMJ kontrolliere ja nicht die GO der Satzungsversammlung. Würde denn das BMJ im Rahmen von Satzungsbeschlüssen inzident überprüfen, ob ein Beschluss wirksam zustande gekommen sei oder dieser daran scheitere, dass eine virtuelle Beschlussfassung stattgefunden habe?

Münch: Dies würden wir tatsächlich prüfen. Es würde eine Reihe von Fragen aufwerfen.

Dr. Wessels stellt die Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zur Abstimmung:

Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Einberufung; Form

- (1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (Versammlungsleitung, § 7) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.***
- (2) Die Einberufung und jede weitere sitzungsbezogene Kommunikation an die Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Empfängers. Wenn eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten auf der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform der BRAK erfolgt ist, gelten diese Dokumente als zugegangen. Für Kommunikation seitens der Mitglieder genügt die Textform.***
- (3) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der BRAK öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.***

§ 2

Vorbereitung der Satzungsversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung legt die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung der Sitzung der Satzungsversammlung fest. Beginnend mit der Sitzung, die auf die Wahl des Versammlungsrats (§ 3 Abs. 2) folgt, ist die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat vorab abzustimmen.***
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes in Textform beantragt wird.***
- (3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich in der Form des § 1 Abs. 2 zu übermitteln.***

- (4) *Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.*
- (5) *Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.*

§ 3

Versammlungsrat

- (1) *Die Satzungsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Verwaltungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unbeschadet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Kompetenzen.*
- (2) *Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neu konstituierten Satzungsversammlung zu wählen sind. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsleitung der Satzungsversammlung.*
- (3) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der für die Wahl vorgesehenen Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Verwaltungsleitung zu ziehende Los.*
- (4) *Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsleitung, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.*
- (5) *Sitzungen und Beschlüsse können in jeder Form stattfinden oder gefasst werden, die die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats festlegt. Präsenzsitzungen soll der Vorrang gegeben werden, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Stimmabgabe erfolgt offen; bei Präsenzsitzungen findet sie geheim statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Ein Quorum besteht nicht. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.*

§ 4

Aktuelle Stunde

- (1) **Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.**
- (2) **Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.**

§ 5

Antragstellung

- (1) **Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Geschäftsordnung den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.**
- (2) **Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.**
- (3) **Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum siebzehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.**
- (4) **Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.**
- (5) **Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 bleibt unberührt.**

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) **Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. § 12 bleibt unberührt.**

- (2) *Die Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl kann nicht auf fehlende Öffentlichkeit gestützt werden.*
- (3) *Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung. Sie werden auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) zum Download zur Verfügung gestellt.*

§ 7

Versammlungsleitung

- (1) *Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der BRAK.*
- (2) *Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.*
- (3) *Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der BRAK.*
- (4) *Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.*
- (5) *Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.*
- (6) *Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.*

§ 8

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) *Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.*
- (2) *Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.*
- (3) *Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.*

- (4) *Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.*

§ 9

Schluss der Aussprache

- (1) *Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.*
- (2) *Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.*
- (3) *Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensanträge zuzulassen.*

§ 10

Beschlussfassung

- (1) *Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.*
- (2) *Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.*
- (3) *Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.*
- (4) *Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.*
- (5) *Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.*
- (6) *Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.*

- (7) *Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.*

§ 11

Art der Abstimmung

- (1) *Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte oder mit Hilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungswerkzeugs.*
- (2) *Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.*
- (3) *Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.*

§ 12

Elektronische Unterstützung; Virtuelle Versammlungen

Wenn eine Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen, die außerhalb der von der Satzungsversammlung und der BRAK zu verantwortenden Sphären liegen, nach gemeinsamer Auffassung der Versammlungsleitung und, falls konstituiert, des Versammlungsrats nicht durchgeführt werden kann, ist die Versammlung in virtueller Form durchzuführen. § 11 Abs. 1 und die weiteren Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung gelten auch insoweit entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Öffentlichkeit durch Einladungen zur Teilnahme als Gast hergestellt wird, wobei der Personenkreis mit dem Versammlungsrat abzustimmen ist. Soweit zur Wirksamkeit gesetzlich erforderlich, sind Beschlüsse nachträglich in zulässiger Form zu bestätigen.

§ 13

Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung. Gegen die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung nach § 12 ist kein Einspruch zulässig.

§ 14

Protokoll und dessen Berichtigung

- (1) *Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.*
- (2) *Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.*

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.**
- (4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.**
- (5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann die Versammlungsleitung Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 2 öffentliche zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.**

§ 15

Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigelegt werden.

§ 16

Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.**
- (2) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.**
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Präsenzsitzungen der Ausschüsse finden regelmäßig in Berlin bei der BRAK statt. Ein Ausschuss kann beschließen, an einem anderen Ort zu tagen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Zu solchen Gründen zählen etwa die Reduzierung der Reisetätigkeit von Ausschussmitgliedern. Die Sitzung findet auf Einladung des oder der Ausschussvorsitzenden in virtueller Form (Video- oder Telefonkonferenz) statt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder in**

Textform eine Präsenzsitzung verlangt. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall sachverständige Gäste zulassen.

- (4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.**
- (5) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.**
- (6) § 2 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.**

§ 17

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der BRAK.

(angenommen; dafür: 60, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)

2. Modernisierung von BORA und FAO hinsichtlich der Berufsbezeichnung

RAin Züнкler: Die große BRAO-Reform sei der Auslöser für ihren Antrag gewesen, die bisherigen Texte von BORA und FAO insoweit zu ändern, dass es als Berufsbezeichnung(en) statt „Rechtsanwalt“ nunmehr „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ heißen müsse. Die BRAO schreibe vor, dass der „Rechtsanwalt“ bestimmte Rechte und Pflichten habe. Sie selbst sei im Jahr 1991 als „Rechtsanwältin“ zugelassen worden. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwältin für Verwaltungsrecht“ sei ihr im Jahr 1998 verliehen worden. Streng genommen müsse sie berufsrechtliche Regelungen, die sich an Personen mit der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ richten, nicht befolgen und fühle sich von den Vorschriften auch nicht einbezogen, was über eine sprachliche Diskriminierung hinausgehe. Es wäre daher sinnvoll, wenn sich die 7. Satzungsversammlung dieses Problems annehmen würde. Bereits im Jahr 1995 sei dieses Thema schon einmal in der Satzungsversammlung angesprochen, jedoch nicht umgesetzt worden. Ihrer Meinung nach sei die Zeit gekommen, die Berufsbezeichnung entsprechend zu erweitern, da es diskriminierend und ein Eingriff in ihre Grundrechte sei, wenn die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ nicht in der BORA enthalten sei. Im Übrigen habe bereits das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 28.01.1992 (Az.: 1 BvR 1025/82) festgestellt, dass bei Berufsbezeichnungen das sogenannte „generische Maskulinum“ nicht ausreiche, um den Grundrechten der Rechtsanwältinnen, Notarinnen und anderen, die davon betroffen seien, gerecht zu werden. Ferner wolle sie insofern auch auf die Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 10.06.1991 (1. Auflage, Bonn 1991, S. 35 ff.; 2. Auflage 2008, Rn. 110 ff.) verweisen. Sie meine, dass die Berufsbezeichnung sowohl in der BORA als auch in der FAO auf „Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen“ zu ändern sei und dass die Satzungsversammlung hierüber abstimmen sollte.

Dr. Wessels: Er danke RAin Züнкler für ihren Antrag und wolle wissen, ob sie damit einverstanden wäre, wenn ihr Antrag mit dem bevorstehenden Tagesordnungspunkt Antrag „Modernisierung von BORA und FAO“ zusammen diskutiert und ggfs. abgestimmt würde.

RAin Züнкler: Damit wäre sie einverstanden. Sie erkläre sich auch gern dazu bereit, bei der Modernisierung von BORA und FAO mitzuwirken unter Einschluss der Einführung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“. Dies könnte ihrer Ansicht nach in einem eigenen Ausschuss

besprochen werden, welcher mit Ausschussmitgliedern aus allen Ausschüssen besetzt werden sollte. Gern würde sie ein Stimmungsbild über die Meinung der Mitglieder der Satzungsversammlung zur Frage der Änderung der Berufsbezeichnung von „Rechtsanwalt“ zu „Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen“ einholen.

Dr. Wessels: Er eröffne die Diskussion, ob das Anliegen von RAin Zünkler in den Ausschuss „Modernisierung von BORA und FAO“ integriert werden könnte.

RAin Heinicke: Sie spreche sich für den Vorschlag von RAin Zünkler und eine geschlechtergerechte Fassung aus.

Dr. Greve: Er sei der Auffassung, dass insgesamt eine gendergerechte Fassung von BORA und FAO entwickelt werden sollte, die nicht nur Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen umfasst. Auch er meine, dass für diese Aufgabe ein eigener Ausschuss gebildet werden sollte.

RAinuNin Groppler: Diesem Vorschlag stimme sie zu.

Dr. Hermesmeier: Die RAK Frankfurt sei dankbar für diesen Antrag, mit dem ein wichtiges und richtiges Zeichen gesetzt werden könne.

RAinuNin Kindermann: Unter Berücksichtigung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit sei die zu klärende Frage, ob die Doppelbezeichnung „Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen“ in Betracht komme oder doch ein Begriff erdacht werden sollte, der beide Berufsbezeichnungen erfasse. Über Inhalt und Zielsetzung müsse im Zusammenhang mit der Gesamtregelung Einigung bestehen.

Prof. Dr. Ewer: § 42 Abs. 5 S. 2 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) sehe für Gesetzesvorlagen zwingend vor, dass der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung getragen werden müsse, ohne eine konkrete Form vorzuschreiben. Die Gleichberechtigung solle im Vordergrund stehen. Die Frage, wie dies in Bezug auf andere Subjektbezeichnungen sinnvoll umgesetzt werden könne, müsse im Einzelnen diskutiert und in die Arbeit der Arbeitsgruppe mit einbezogen werden.

Dr. Löwe: Er unterstütze das Anliegen, wolle aber zu bedenken geben, dass weitere Geschlechter auch berücksichtigt werden sollten.

RA Heyder: Es gebe eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die gendergerechte Sprache auch auf diverse Geschlechter beziehe, weshalb auch „Divers“ zu berücksichtigen und einzufügen sei.

RAin Holloch: Sie setze sich für ein Gendern in BORA und FAO ein und bedanke sich bei RAin Zünkler für diesen Antrag. Auch sie sei der Meinung, dass die Thematik in einer gesonderten Gruppe, also nicht im Zusammenhang mit den BAGs, behandelt werden sollte.

RAin Zünkler: Sie bedanke sich für die überwiegende Zustimmung und vertrete im Übrigen die Auffassung, dass ein Begriff, der sowohl Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwälte erfasst, nicht zu begrüßen sei. Vernünftig aber sei, sich die Frage zu stellen, wie diverse Geschlechter mit einbezogen werden können. Die Satzungen enthielten Formulierungen, die nicht geschlechtsneutral seien. Ebenso müsse auch die Berufsbezeichnung auf „Notarinnen“ erweitert werden. Diese Thematik, die nicht länger vertagt werden sollte, in dieser Satzungsversammlung umzusetzen, sei ihr ein großes Anliegen. Ihrer Meinung nach könnte ein Ausschuss mit zwei Unterausschüssen für die gendergerechte Sprache und die Berufsausübungsgesellschaften gebildet werden.

Dr. Wessels: Er habe Sorge, dass unterschiedliche Ausschüsse verschiedene Formulierungsvorschläge erarbeiten würden, die dann erst wieder zusammengeführt werden müssten. Seine Idee sei daher, den Ausschuss Modernisierung von FAO und BORA zu errichten. Bis zu der nächsten Sitzung am 05.12.2022 sollte sich dieser neue Ausschuss mit der Thematik auseinandersetzen.

RAin Holloch: Sie würde anregen, ein Meinungsbild zum Antrag von RAin Zütkler einzuholen.

Dr. Wessels: Gern wolle er durch ein **Meinungsbild** ermitteln, wer sich für den Antrag von RAin Zütkler ausspricht.

(dafür: ganz überwiegende Mehrheit; dagegen: 4, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels stellt fest, dass die ganz überwiegende Mehrheit im Plenum den Antrag von RAin Zütkler befürwortet.

3. Einrichtung eines Ausschusses „Modernisierung von BORA und FAO“

RAin Holloch: Sie wolle beantragen, dass für die Überarbeitung von BORA und FAO im Hinblick auf gendergerechte Sprache einerseits und die Berufsausübungsgesellschaften andererseits zwei getrennte Ausschüsse eingerichtet werden.

Prof. Dr. Gasteyer: Zum 01.08.2022 werde die große BRAO-Reform in Kraft treten. Die Berufsausübungsgesellschaften unterliegen als Adressaten den Berufspflichten, § 59 e BRAO-Neufassung. Das hätten viele Regulierer gewünscht, zum Beispiel der Ausschuss 2. Es müsse daher nun geprüft werden, ob und welche Änderungen in der BORA erforderlich und geboten seien. Bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften müsse beispielsweise geprüft werden, inwieweit diese durch das deutsche Berufsrecht gebunden seien, ob für reine Auslandssachverhalte etwas anderes gelte und wie diese gegebenenfalls zu definieren seien. Ein Referenzsystem für künftige Regulierungen sei notwendig. Ein gesonderter Ausschuss für diese Fragen solle etabliert werden, der sich auf dieses Thema spezialisiert. Auch sonst müssten einige Verweisungen in der BORA überarbeitet werden.

Sein Antrag verweise auf sprachliche Diskriminierung, Selbstverständlich sei dies eine sachliche bzw. inhaltliche Diskriminierung, aber sie entstehe eben durch die gewählte sprachliche Ausdrucksweise.

Da die 7. Satzungsversammlung bis zum Ende der Legislaturperiode nur noch ein Jahr habe, müsse dieses Vorhaben in einem Jahr beendet sein, weshalb rasch gearbeitet werden müsse und keine Verzögerung eintreten dürfe. Eine Verzögerung könnte dann entstehen, wenn zwei unabhängig voneinander arbeitende Ausschüsse unterschiedliche Formulierungsvorschläge zu denselben Paragraphen hätten. Dies gelte es zu vermeiden. Er meine, dass der Ausschuss oder Unterausschuss betreffend die Berufsausübungsgesellschaften (*SV-Mat. 13/2022 lit. a*) genderneutral besetzt werden könnte, ebenso der Ausschuss oder Unterausschuss zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung (*SV-Mat. 13/2022 lit. b*), dieser aber von einer Kollegin geleitet werden sollte.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein **Meinungsbild** zu dem Vorschlag von Prof. Dr. Gasteyer über die Gestaltung des zu bildenden Ausschusses einholen;

(dafür: 51, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels stellt nunmehr Antrag auf **Einrichtung eines fachübergreifenden Ausschusses zur Modernisierung von BORA und FAO** zur Abstimmung, dessen Gegenstände sind:

- a) *Die Prüfung, ob und nach welchen Grundsätzen durch die Einführung von Berufsausübungsgesellschaften als Normadressaten aufgrund der großen BRAO-Reform Regelungsbedarf in der BORA geboten erscheint. Die konkrete Ausgestaltung soll dann den bisherigen Fachausschüssen überlassen bleiben.*
- b) *Die Prüfung, ob und nach welchen Grundsätzen die Formulierungen der BORA und FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung zu überarbeiten sind sowie deren Umsetzung einschließlich der redaktionellen Überarbeitung im Übrigen. Aus jedem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied dem neuen Ausschuss (Modernisierung) angehören.*

(angenommen; dafür: 55, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels stellt fest, dass der Antrag auf Einrichtung eines fachübergreifenden Ausschusses angenommen worden ist und fragt, ob die personelle Besetzung dieses Ausschusses jetzt oder später festgelegt werden soll.

Prof. Dr. Gasteyer: Er würde es begrüßen, wenn jeder Ausschuss mindestens zwei Mitglieder entsenden könnte, wobei er eine freiwillige Teilnahme ebenso gerne sehe. Der Ausschuss müsse arbeitsfähig und dürfe daher nicht zu groß sein. Das Thema der sprachlichen Überarbeitung sollte auf der nächsten Sitzung der 7. Satzungsversammlung vorgestellt werden. Der Unterausschuss zur sprachlich gendergerechten Überarbeitung sollte idealerweise von einer Frau geleitet werden, wobei er hier auch auf die Initiative und Mitarbeit von RAin Zünkler hoffe. Er selbst sei gerne bereit, die Überarbeitung der BORA zu den Berufsausübungsgesellschaften zu koordinieren.

Dr. Wessels: Er bedanke sich bei RAin Zünkler für ihren Antrag und bei Prof. Dr. Gasteyer für die Koordinierung und hoffe auf ein abstimmungsfähiges Ergebnis für die 4. Sitzung am 05.12.2022.

4. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Greve: Der Ausschuss 1 habe sich seit der letzten Plenumsitzung mit verschiedenen Themen befasst. Wie den Protokollen zu entnehmen sei, habe sich der Ausschuss ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sinnvoll wäre, einen Fachanwalt für Arzneimittel- und Medizinprodukterecht einzuführen. Um es kurz zu machen: Der Ausschuss befürworte eine diesbezügliche Fachanwaltschaft nicht. Gleiches gelte für einen Fachanwalt für Vertriebsrecht. Ferner habe der Ausschuss – noch nicht abschließend – einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe zur Klarstellung und Ergänzung von § 4 FAO diskutiert. Jedenfalls die Arbeitsgruppe sei sich darüber einig gewesen, dass es für die Satzungsversammlung Regelungsbedarf gebe, die unterschiedlichen Anforderungen der §§ 4 und 15 FAO in Einklang zu bringen. Während § 15 FAO umfangreiche und differenzierte Vorgaben zum Absolvieren von Fortbildungsveranstaltungen enthalte, verhalte sich die Vorschrift des § 4 FAO nicht zur Ausbildung ohne Präsenz. Schließlich wolle er darüber berichten, dass ihn jüngst eine E-Mail einer Kollegin erreicht habe, die vorschlage, dass die Fortbildungspflicht zukünftig auch vor- bzw. nachgeholt werden darf. Hierüber werde der Ausschuss noch näher zu beraten haben.

b) Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte

RAin Holloch: Sie habe einen Geschäftsordnungsantrag. In § 15 IV 1 GO SV sei geregelt, dass das Plenum den Ausschüssen Arbeitsaufträge erteilt. In der letzten Legislaturperiode habe das Plenum den Antrag auf Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte allerdings bereits abgelehnt. Sie wolle aus der Begründung zum Antrag vorlesen: *„Der Ausschuss 1 hatte bereits in der vergangenen Legislaturperiode der Satzungsversammlung einen Antrag auf Einführung dieser neuen Fachanwaltschaft gestellt. Der Antrag wurde damals in einer Sitzung, in der bei der Abstimmung eine nennenswerte Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung nicht (mehr) anwesend war, mit nur zwei fehlenden Stimmen für ein ausreichendes Quorum nach § 191d Abs. 3 BRAO abgelehnt.“* Dann werde ausgeführt, dass man sich darüber hinwegsetzt und den Antrag erneut stellt. Sie sehe das mit Blick auf § 15 IV 1 GO SV kritisch. Bei der damaligen Ablehnung habe es sich um eine demokratische Entscheidung gehandelt. Zu sagen, dass damals nicht die richtigen Leute anwesend gewesen seien, sei kein sachliches Argument. Nach dieser Argumentation dürfe man auch heute nicht über den Fachanwalt abstimmen. Ihrer Ansicht nach habe es überhaupt keinen erneuten Arbeitsauftrag für den Ausschuss gegeben. Sie beantrage mithin auf der Grundlage des § 15 IV 1 GO SV die Nichtbefassung mit dem Antrag zur Einführung FA eines Fachanwalts für Opferrechte.

Dr. Greve: Er wolle hierzu die Gegenrede halten. Beim Fachanwalt für Opferrechte handele es sich nicht um die erste Fachanwaltschaft, über die das Plenum ein weiteres Mal abstimmt. In der Ablehnung eines Fachanwalts für Opferrechte durch das Plenum der letzten Legislaturperiode liege kein Verbot für die neu gewählte Satzungsversammlung, sich wieder mit diesem Thema zu befassen. Hinzu komme, dass sich, anders als von Frau RAin Holloch womöglich vermutet, der Ausschuss mit diesem Thema erneut intensiv auch in der Sache selbst befasst habe. Es sei sogar eine eigene Unterarbeitsgruppe eingerichtet worden. Im Ergebnis habe es jedenfalls keinen Auftrag der Satzungsversammlung gegeben, sich nie wieder mit einem Fachanwalt für Opferrechte zu befassen.

Dr. Wessels stellt den Geschäftsordnungsantrag von RAin Holloch zur Abstimmung:

Die Satzungsversammlung befasst sich heute nicht mit dem Antrag des Ausschusses 1 zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte.

(abgelehnt; dafür: 17, dagegen: 38, Enthaltungen: 3)

Dr. Greve: Das Abstimmungsergebnis zeige, dass mit einer Beschlussfassung über die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte am heutigen Tag ein politisches Risiko eingegangen werde. Auch, weil heute zahlreiche Mitglieder der Satzungsversammlung nicht anwesend seien. Der Ausschuss 1 habe sich mit einem Fachanwalt für Opferrechte erneut auseinandergesetzt, in der 2. Sitzung am 17.02.2020, in der 3. Sitzung am 07.08.2020, sowie in der 4. Sitzung am 21.09.2020. Er wolle, weil möglicherweise nicht alle das Protokoll der 4. Sitzung vorliegen hätten, aus dieser Sitzung zitieren:

„Es sind dort positive und negative Argumente für diese Fachanwaltschaft zusammengetragen worden. Folgende Argumente würden für die Einführung eines Fachanwalts sprechen:

1. In der letzten Legislaturperiode ist der Fachanwalt für Opferrechte nur denkbar knapp gescheitert. Er hat sogar eine Mehrheit gefunden; jedoch keine satzungsändernde Mehrheit. Am Ende haben lediglich zwei Stimmen gefehlt.

2. Es besteht ein sehr großer Bedarf für hilfeschuchende Verbraucher.

3. Ohne Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte bestünde die Gefahr, dass ein ganzer Rechtsbereich an Nichtjuristen abwandert (beispielsweise an Vereine wie Weißer Ring, Opferhilfe, kirchliche Beratungsstellen etc.). Insbesondere seit Einführung des psychosozialen Prozessbegleiters ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben, um die Position der Anwaltschaft zu schützen.

4. Man sendet ein sehr negatives Signal nach außen, wenn Außenstehende den Eindruck bekommen, dass sich die Anwaltschaft mit mehr Engagement für das Sportrecht als für die Opfer von Straftaten engagiert.

5. Ein Fachanwalt für Strafrecht kann den Aspekt der Opferrechte nicht in ausreichendem Umfang mitbearbeiten, da dies ein komplett anderer Ansatz ist und sich viele Strafrechtler für die reine Verteidigung entschieden haben, d. h. nicht parallel Opfer vertreten und insbesondere keine zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüche geltend machen wollen. Den Opfern ist es aber nicht zuzumuten, in ihrer schwierigen Situation bis zu drei verschiedene spezialisierte Rechtsanwälte (Strafrecht, Familienrecht, Zivilrecht) zu kontaktieren und immer wieder von neuem ihre Geschichte zu erzählen bzw. neu Vertrauen zu schenken.

6. Ein Rechtsanwalt, der sich für Opfer engagiert, hat eine Vielzahl von besonderen Themen zu beachten, für die es einer besonderen Schulung bedarf. Wichtig ist insbesondere ein empathischer Umgang mit traumatisierten Opfern. Traumalogie, Viktimologie, Psychologie, besondere Fragetechnik, Nebenklage, Adhäsionsanträge, Opferentschädigungsanträge, einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, zivilrechtliche sowie sozialrechtliche Ansprüche sind integraler Bestandteil eines Opferrechtlers. Diese Themen würden den Fachbereich Strafrecht zu sehr aufblähen, zumal die Mehrheit der bestehenden Fachanwälte für Strafrecht regelmäßig ausschließlich Täter verteidigen wollen. Deshalb ist eine Trennung sehr sinnvoll.

Folgende Argumente könnten **gegen** die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte sprechen:

1. Der Begriff „Opfer“ könnte negativ behaftet sein. Gegenargument: Dieser Begriff hat sich allgemein eingebürgert (vgl. das Opferentschädigungsgesetz).

2. Rechtsanwälte sind keine Psychologen. Gegenargument: Das müssen sie auch nicht sein. Unerlässlich ist aber ein besonderes Einfühlungsvermögen bei traumatisierten Personen.

3. Bei den Fachanwaltschaften sollte es keine personenspezifische Ausrichtung geben wie beispielsweise Täter/Opfer oder Vermieter/Mieter. Gegenargument: Viele Fachanwälte für Strafrecht sehen sich als „Strafverteidiger“ und nennen sich auch so. Viele dieser Strafverteidiger lehnen die Vertretung von Opfern ab. Opfern ist es nicht zumutbar, unter den vielen Fachanwälten für Strafrecht denjenigen herauszusuchen, der ausnahmsweise bereit ist, nicht allein Täter, sondern auch Opfer zu vertreten.

4. Teilweise ist argumentiert worden, dass ein Fachanwalt für Opferrechte wirtschaftlich nicht interessant genug wäre. Gegenargument: Ein Nebenklagevertreter erhält die gleiche Vergütung wie ein Strafverteidiger. Zudem gibt es zusätzliche Gebühren für Adhäsionsverfahren oder spätere Schmerzensgeldprozesse, die streitwertabhängig sind.“

Nach Überzeugung des Ausschusses 1 sei die Zeit für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte reif. Er wolle nicht verhehlen, dass das Votum im Ausschuss nicht einstimmig gewesen sei. Aber die überwiegende Mehrheit im Ausschuss befürworte eine Einführung. Den Fachanwalt für Opferrechte fordere auch der Opferbeauftragte der Bundesregierung, Prof. Dr. Edgar Franke, in seinem Abschlussbericht im November 2021. Der Weiße Ring sei dazu übergegangen, einen „Zertifizierten

Opferanwalt Weißer Ring“ einzuführen. Hierbei habe man sich interessanterweise an den Vorschlägen des Ausschusses 1 orientiert. Wenn die Satzungsversammlung eine Fachanwaltschaft für Opferrechte nicht einführt, würde man dieses wichtige Feld dem Weißen Ring und anderen Organisationen überlassen. Eine Nichteinführung wäre aus seiner Sicht ein völlig falsches politisches Signal und bewirke eine negative Außenwirkung der Anwaltschaft. Er bitte daher um Zustimmung zu dem Antrag.

Dr. Otto: Und ewig grüße das Murmeltier. Er habe bereits im Jahre 2018 in den BRAK-Mitteilungen im Rahmen eines Pro und Contras den Gegenstandspunkt eingenommen und erlaube sich hieraus zu zitieren:

„Der Fachanwaltstitel schafft grundsätzliches Vertrauen beim Mandanten und hilft diesem sich zu orientieren. Ein potenzieller neuer Fachanwaltstitel für Opferrechte müsste diesem Credo erst einmal gerecht werden. Dies erscheint umso unwahrscheinlicher, weil es bereits dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Anwaltvereins sichtlich schwerfiel, sich auf einen einheitlichen „Opferbegriff“ zu einigen. Inzwischen gibt es 23 (heute 24) Fachanwaltstitel, von denen jeder Rechtsanwalt/jede Rechtsanwältin bis zu drei tragen kann (vgl. § 43c I 3 BRAO, § 1 FAO in der Fassung v. 1.1.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung v. 19.05.2017, BRAK-Mitt. 2017, 235). Bei dieser Anzahl kann langfristig nicht mehr von der einstigen Orientierungshilfe für Mandanten gesprochen werden. Bereits die Statistik zeigt die deutliche Beliebtheit einiger weniger Fachanwaltschaften. Hervorzuheben sind hier das Arbeits- als auch das Familienrecht, wobei das Arbeitsrecht mit 10.370 und das Familienrecht mit 9.516 Fachanwälten im Jahr 2017 vertreten war. Andere Fachanwaltschaften sind hingegen wahre Raritäten, wie u. a. das Transport- und Speditionsrecht (damals 201), das Agrarrecht (damals 155), das Vergaberecht (damals 145) und das Internationale Wirtschaftsrecht (damals 124). Ebenso sucht man Rechtsanwälte, die Fachanwälte für Migrationsrecht sind, lange. Diese brachten es nämlich nach Einführung zum 01.03.2016 bis zum 01.01.2017 gerade einmal auf 14 Anwältinnen und Anwälte. Fachanwaltstitel, die so dünn besetzt sind, schaffen letzten Endes auch keine Hilfestellung für rechtsuchende Mandanten mehr, schließlich möchte ein potenzieller Mandant natürlich Rechtsschutz vor Ort – zumindest aber in der näheren Umgebung – finden. Zudem hat die Anwaltschaft die Pflicht, jungen Kolleginnen und Kollegen Berufsbilder aufzuzeigen, mit denen man seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Dies ist wahrscheinlich mit dem Fachanwalt für Opferrechte ebenso wenig möglich wie mit dem Fachanwalt für Migrationsrecht. Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte besser auf eine Durchforstung der bisherigen Fachanwaltsbezeichnungen und eine Konsolidierung hinarbeiten. Die Organisation der Fachanwaltschaften sollte letztlich nicht zu einer Zersplitterung und einer künstlichen Trennung der Rechtsgebiete führen. Vielmehr sollten die Fachanwaltschaften wieder mehr Orientierung bieten!“

Dem habe er nichts hinzuzufügen.

RAinuNin Kindermann: Sie sei für diese Fachanwaltschaft. Die Debatte zu den anderen kleineren Fachanwaltschaften sei mehrfach geführt worden und müsse beim Fachanwalt für Opferrechte nicht wiederholt werden. Für diese Fachanwaltschaft gebe es ein Bedürfnis. Ein Bedürfnis für Opfer, ihren Sachverhalt nicht mehrfach verschiedenen Anwälten in unterschiedlichen Situationen schildern zu müssen. Diejenigen, die sich als Biologen mit der Wahrnehmungslehre beschäftigen, wüssten, dass man jedes Mal, wenn man einen Sachverhalt wieder aufruft und schildert, diesen jedes Mal in einer anderen Weise in seinem Gehirn abspeichert. Je mehr Anwälte beteiligt seien, desto leichter habe man es als Schädiger, ein Opfer auseinanderzunehmen, weil dieses seine Aussagen in Nuancen unterschiedlich dargestellt hat. Der Ausschuss habe sich mit dieser Fachanwaltschaft auch deshalb befasst, weil aus von der JuMiKo ein Bedürfnis formuliert worden sei, angesichts dessen, was im internationalen Bereich an zusätzlicher Gesetzgebung zum Opferschutz auf uns zukommen werde. Auch der Weiße Ring habe zunächst auf die Satzungsversammlung gewartet und dann mit der Einführung einer Zertifizierung reagiert. Sie erachte einen Fachanwalt für Opferrechte für berechtigt. Sie

fände es ein Desaster, wenn diese Satzungsversammlung nicht mit einem Ja stimmt. Aber wenn dies nicht passieren sollte, sei dies eine klare Ansage an den Gesetzgeber, diese Fachanwaltschaft selbst einzuführen. Denn der Satzungsversammlung eine Kompetenz zur Einführung einer Fachanwaltschaft einzuräumen, bedeute nicht, dass der Gesetzgeber kein Bedürfnis sehe, seinerseits auf der Grundlage der Vorarbeit des Ausschusses 1 eine solche Fachanwaltschaft einzuführen.

RA Schachschneider: Er sei kein grundsätzlicher Gegner einer Erweiterung von Fachanwaltschaften und noch unentschlossen. Man müsse allerdings konstatieren, dass beispielsweise die Fachanwaltschaften für Agrarrecht und Sportrecht bisher gefloppt seien. Andererseits sei der zunehmende Verlust von Tätigkeitsbereichen für die Anwaltschaft gravierend. Und wenn er da insbesondere an kirchliche Einrichtungen ausgerechnet als Opferberatung denke, womöglich auch im Bereich sexueller Straftaten – dann Gute Nacht. Das Argument, dass ein Fachanwaltstitel ziehe, habe auch Bedeutung. Könne der Berichterstatter sagen bzw. schätzen – er wisse, das sei nicht so einfach –, welche Nachfrage nach einem Fachanwaltstitel Fachanwalt für Opferrechte es in der Anwaltschaft denn möglicherweise geben könnte?

Prof. Dr. Ewer: Seines Erachtens sollte diese Fachanwaltschaft losgelöst von der Frage diskutiert werden, wie viele Anwältinnen und Anwälte am Ende diese Fachanwaltschaft anstreben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien freiberuflich und nicht gewerblich tätig. Als ein gemeinwohlbezogener Beruf bestünden nicht nur bestimmte Rechte, sondern auch Pflichten. Beim Migrationsrecht habe die Satzungsversammlung seinerzeit ein wichtiges Signal gesetzt. Ein solches Signal sollte die Satzungsversammlung auch im Zusammenhang mit Opfern von Gewalttaten setzen. Ein Fachanwalt wäre ein wichtiger und griffiger Orientierungspunkt für Bürgerinnen und Bürger. Die Anwaltschaft könne mit einer Fachanwaltschaft für Opferrechte ihrer Rolle als gemeinwohlbezogener Beruf besser gerecht werden. Die im Entwurf vorgesehene psychologische Schulung zusammen mit den weiter vorgesehenen theoretischen Kenntnissen machten den wesentlichen Unterschied für die Rechtssuchenden. Im Ergebnis spreche er sich mithin für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte aus.

Dr. Kraus: Auch sie sei der Auffassung, dass man mit einer Fachanwaltschaft für Opferrechte ein wichtiges Zeichen setzen würde. Es wäre geradezu schädlich, diesen Antrag ein zweites Mal abzulehnen. Aus eigener Erfahrung wisse sie, dass das Thema der Vertretung von Opfern in der Öffentlichkeit einen immer breiteren Raum einnehme. Wie viele Berufsträgerinnen und Berufsträger am Ende über eine Fachanwaltschaft für Opferrechte verfügen, sei ihres Erachtens völlig unerheblich. Ein Bedürfnis der Verbraucher sei unstreitig gegeben.

RAin Holloch: Wenn der Antrag so formuliert wäre, dass es hieße, dass sich die Anwaltschaft für einen Opferschutz stark mache, könnte sie das Petitum unterstützen. Der Weg über eine Fachanwaltschaft sei aber nicht der richtige. Nicht immer sei auch eindeutig, wer in der Praxis wirklich ein Opfer sei. Dies habe der Kachelmann-Fall eindeutig bewiesen. Russen und Ukrainer fühlten sich beide als Opfer. Manche seien nicht als Opfer qualifiziert, z. B. Unternehmen, die Opfer von Wirtschaftskriminalität würden. Es gebe viele Opfer, die massiv dafür kämpften, gerade nicht als Opfer betrachtet zu werden. Ein Fachanwalt für Opferrechte weise aber bereits in seinem Namen auf die Opferrolle seiner Mandanten hin.

RA Wölky: Er sei Strafverteidiger und störe sich ebenfalls an der Bezeichnung. Mit diesem Titel gebe man ein falsches Signal an die Gesellschaft. Nicht die Satzungsversammlung sollte bestimmen, wer Opfer ist und wer nicht. Im Ergebnis halte er nichts von dieser Fachanwaltschaft. Wichtig sei es gleichwohl, dass in diesem Bereich eine fachgerechte Beratung möglich ist.

Dr. Möller: Ein Fachanwalt für Opferrechte wäre bezüglich seiner Bezeichnung auch nicht flexibel. Er müsse den Titel so führen, wie er ihm verliehen worden ist. Es zeige sich, dass die Ablehnung gegenüber einer Fachanwaltschaft für Opferrechte aus völlig unterschiedlichen Gründen resultierte. Wichtig sei es zu verdeutlichen, dass diejenigen, die sich nicht für diese Fachanwaltschaft aussprechen, nicht an Empathielosigkeit leiden. Ein völlig falsches Signal wäre es allerdings, heute eine Abstimmung zu verhindern, weil möglicherweise das Risiko besteht, keine Mehrheit zu bekommen. Bevor man weitere Fachanwaltschaften einführt, sollte man sich seines Erachtens generell Gedanken darüber machen, ob man alle jemals eingeführten Fachanwaltschaften überhaupt noch brauche.

RA Kury: Alle Strafverteidiger erachten die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte für überflüssig, weil sie selbst die Opfer bestens vertreten könnten. Auch er halte den Begriff des „Opferanwalts“ im Hinblick auf eine mögliche Reviktimisierung für bedenklich und spreche sich ausdrücklich gegen diese Fachanwaltschaft aus.

RA Hartung: Bisher habe er einer Fachanwaltschaft für Opferrechte ebenfalls skeptisch gegenübergestanden. Andererseits müsse bedacht werden, dass der zuständige Ausschuss sehr gut gearbeitet habe. Es sei gefährlich, wenn das Plenum diese Arbeit nun so infrage stelle. Er persönlich sei jedenfalls nicht klüger als der Ausschuss. Das Argument, dass diese Fachanwaltschaft möglicherweise nicht genügend von der Anwaltschaft gewollt werde, verfange nicht. Dies sei auch schon damals ein untaugliches Argument der Gegner interprofessioneller Sozietäten gewesen. Zudem sei es paternalistisch, wenn hier gesagt werde, die Opfer selbst wollten keine Fachanwaltschaft für Opferrechte. Offenbar sähen die Opferverbände das anders.

RAinuNin Groppler: Vorhin sei mehrfach das Thema etwaiger Interessenkonflikte angesprochen worden. Wenn man dieses Thema wirklich ernst nähme, dürften bei dieser Abstimmung auch alle Strafverteidiger nicht teilnehmen, weil sie gegebenenfalls eigene Interessen verfolgen. Es sei jedenfalls sehr auffällig, dass insbesondere von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern eine große Ablehnung artikuliert werde. Der Ausschuss 1 sei mit dem Fachanwalt für Opferrechte seit dem Jahre 2013 befasst. Motivation für dessen Einführung sei insbesondere das Argument, dass man dieses Feld nicht anderen überlassen sollte. Nach der ersten Ablehnung eines Fachanwalts für Opferrechte habe sich zudem viel getan. Ein umsichtiger und würdevoller Umgang mit Opfern werde immer wichtiger. Zudem wolle sie auf den im Jahre 2014 eingeführten Kriterienkatalog des Ausschusses 1 verweisen. Dieser Katalog solle verhindern, dass man sich lediglich aus dem Bauchgefühl heraus für oder gegen eine Fachanwaltschaft entscheidet. Der Ausschuss sei jedes einzelne Kriterium sorgfältig durchgegangen. Keine einzige Stimme im Ausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Fachanwalt für Opferrechte die Kriterien nicht hinreichend erfüllt.

RAin Hiesserich: Vor allem die Strafrechtler hätten sie überzeugt, sich für einen Fachanwalt für Opferrechte auszusprechen. Ihres Erachtens sei es nämlich nicht richtig, dieses Thema ausschließlich aus der strafrechtlichen Perspektive zu betrachten. Kompetenzen im Sozial- und Zivilrecht sowie im Opferentschädigungsrecht seien gleichermaßen wichtig. Den Kritikern des Titels wolle sie entgegenhalten, dass sich auch beim Opferentschädigungsrecht niemand an der Begrifflichkeit stört. Im Ergebnis plädiere sie für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte.

RAin Riethmüller: Sie schließe sich der Auffassung der Kollegin Hiesserich an. Es gehe um so viel mehr als das Strafrecht. Dem Ausschuss sei es insbesondere wichtig gewesen, Opfern die Möglichkeit zu geben, mit möglichst wenigen Personen Gespräche über ihren Fall führen zu müssen. Zu bedenken gelte außerdem, dass es die Begrifflichkeit des Opfers bzw. des Opferrechts schon lange gebe. Diese Terminologie sei bereits in der Welt. Noch nicht hinreichend gewürdigt worden sei der Umstand, dass die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte auch einer vielfachen Forderung von Praxis und Politik entspreche.

RA Wölky: Allein der Umstand, dass Dritte die Einführung einer bestimmten Fachanwaltschaft fordern, dürfe noch kein Argument für deren Einführung sein

RA von Glasenapp: Er sei nicht bereit, etwas zu beschließen, was er persönlich nicht für sinnvoll erachtet. Die Außenwirkung sei für ihn kein Argument. Zu bedenken gelte, dass eine Fachanwaltschaft für Opferrechte zahlreiche Überschneidungen mit bereits bestehenden Fachanwaltschaften habe.

RAinuNin Groppler: Der Kriterienkatalog schein noch nicht allen bekannt zu sein. Die Überschneidung mit anderen Fachanwaltschaften sei nur eines von insgesamt fünf Kriterien und mache insgesamt lediglich 20 % aus. Die anderen vier Kriterien seien in jedem Fall erfüllt; allein damit sei das Quorum erfüllt.

RA Heyder: Seiner Wahrnehmung nach gebe es keine einzige Fachanwaltschaft, in der nicht auch andere Fachgebiete eine Rolle spielen können. Für ihn sei dies kein grundsätzliches Problem. Man schulde es den auf dem Gebiet der Opferrechte tätigen Kolleginnen und Kollegen, diese Fachanwaltschaft einzuführen. Ihn verwundere ein wenig, dass sich so viele Strafrechtler gegen die Einführung dieser Fachanwaltschaft wenden und zugleich bekennen müssten, auf dem Gebiet der Opferrechte nicht tätig zu sein.

RA von Glasnapp: Ein Fachanwalt für Opferrechte müsste im Ergebnis besondere Kenntnisse aus insgesamt drei anderen Fachanwaltschaften nachweisen. Ferner sei der Begriff des Opfers nicht ausreichend definiert. Mit Blick auf den Kriterienkatalog habe er bereits Zweifel beim Kriterium 3. Ihm würden keine Erkenntnisse vorliegen, dass die Anwaltschaft nicht schon jetzt hinreichend auf diesem Gebiet tätig sei. Auch das Kriterium 4 sei nicht zwingend erfüllt. Aufgrund der zahlreichen Überschneidungen mit anderen Fachanwaltschaften sei jedenfalls das Kriterium 5 mit Sicherheit nicht erfüllt.

Dr. Möller: Der Kriterienkatalog sei vielleicht für die Meinungsbildung hilfreich, aber nicht verbindlich für die Satzungsversammlung. Zudem gelte es zu beachten, dass der Kriterienkatalog nunmehr bereits acht Jahre alt sei. Möglicherweise müsse dieser überarbeitet werden. Jedenfalls sei er nicht von dieser Legislaturperiode bestätigt worden.

RAinuNin Kindermann: Es sei wichtig, sehr zeitnah erreichbare Hilfesysteme aufzubauen und dabei die Anwaltschaft mit einzubeziehen. Der Fachanwalt für Opferrechte wäre ein klares Qualitätskriterium. Man müsse sehen, ob es andere Möglichkeiten gibt, die als Qualifikationsstandard berücksichtigt werden könnten. Zurzeit sei dies das Zertifikat des Weißen Rings, andere Vereinigungen planten ebenfalls eigene Zertifizierungen. Die Frage sei, ob die Satzungsversammlung jetzt mit einer speziellen Fachanwaltschaft ein Zeichen setzen will, oder ob wir der Auffassung sind, dass die bestehenden Fachanwaltschaften hinreichend aussagekräftig sind. Dadurch nähmen wir in Kauf, dass diejenigen, die sich für den Opferschutz einsetzen, letztlich außen vor bleiben.

Dr. Hermesmeier: Auch bei den zuletzt eingeführten Fachanwaltschaften habe es keine große Nachfrage aus der Anwaltschaft gegeben. Dies sei seines Erachtens aber wenig erheblich, da man mit einem Fachanwalt für Opferrechte ein Zeichen setzen könne. Das Plenum sollte ruhig mutig sein.

Dr. Greve: Er danke dem Plenum für die ausführliche Diskussion, die zeige, dass sich die Mitglieder intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hätten.

Er wolle nun gesammelt auf einige Argumente und Redebeiträge eingehen. Teilweise sei argumentiert worden, dass ein Fachanwalt für Opferrechte wesentliche Überschneidungen mit einem Fachanwalt für Strafrecht, Sozialrecht bzw. Familienrecht habe. Wenn man sich aber die nachzuweisenden

besonderen Kenntnisse für Opferrechte genauer anschau, erkenne man, dass es keineswegs wesentliche Überschneidungen gebe. Beim Fachanwalt für Opferrechte gehe es nur um das Nebenklageverfahren sowie um Mindeststandards im Zusammenhang mit Opferrecht und Opferhilfe. Im Sozialrecht stünde das Opferentschädigungsrecht im Fokus und im Zivilrecht spiele der besondere Gewaltschutz eine Rolle. Teilweise sei argumentiert worden, dass eine solche Fachanwaltschaft zu speziell sei. Schon lange orientierten sich die Fachanwaltschaften nicht mehr am Gerichtsweg. Die Satzungsversammlung habe sich vor längerer Zeit bewusst für einen Perspektivwechsel entschieden. Man stelle vorrangig auf den Rechtsuchenden bzw. seine konkrete Lebenssituation ab. Frau Kollegin Kraus habe zu Recht auf die mediale Aufmerksamkeit hingewiesen, mit der man sich um Opfer bemüht. Ein Fachanwalt für Opferrechte gebe den Verbrauchern einen wichtigen Anhaltspunkt und stelle für die Anwaltschaft zudem auch ein Werbemittel dar. Untersuchungen würden immer wieder ergeben, dass Fachanwälte ein höheres Einkommen erzielen könnten.

Herr Kollege Schachschneider habe die Frage aufgeworfen, wie viele Kolleginnen und Kollegen eine Fachanwaltschaft für Opferrechte erwerben würden. Diese Frage könne er ihm nicht beantworten. Im Vorfeld der Einführung neuer Fachanwaltschaften habe man aber derartige Abfragen noch nie vorgenommen. Die Bitte, sich mit einer Fachanwaltschaft für Opferrechte zu befassen, sei von außen an den Ausschuss Fachanwaltschaften herangetragen worden. Dieser Prüfbitte sei der Ausschuss mit hohem Ernst und einer großen Intensität nachgekommen. Der Fachanwalt für Strafrecht reiche gerade nicht aus, um Opfer von Straftaten hinreichend begleiten und vertreten zu können. Es gehe hier eben nicht allein um die rechtliche Begleitung. Notwendig sei insbesondere die Fähigkeit, Gespräche mit einem Opfer zu führen und Vertrauen aufzubauen. Vor diesem Hintergrund seien auch Kenntnisse in Psychotraumatologie und Psychotherapie erforderlich. Wie wichtig der Politik die Opferrechte seien, zeige der Umstand, dass es einen Opferbeauftragten des Bundes gebe. Frau Kollegin Holloch wolle er entgegenen, dass der Begriff des Opfers sehr vielfältig und daher zugegebenermaßen schwierig zu fassen sei. Dies sei aber keineswegs ein Argument für dessen Nichteinführung. Frau Kollegin Kindermann habe zu Recht die europäische Ebene erwähnt. Diesbezüglich komme noch Einiges auf uns zu, das uns zwingen werde, sich mit diesem Thema näher zu befassen. Mit der Fachanwaltschaft würde man schon jetzt den richtigen Weg einschlagen.

Mit überwiegender Mehrheit seien die anwesenden Mitglieder des Ausschusses 1 der Ansicht, dass der Antrag zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte heute gestellt werden soll.

Dr. Wessels ermittelt zum Antrag des Ausschusses 1 zunächst ein **Meinungsbild**.

(dafür: 39, dagegen: 23, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung**:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht, Sportrecht sowie Opferrechte verliehen werden.

II. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchst. y) eingefügt:

- y) Opferrechte: 80 Fälle der Vertretung eines Opfers aus den in § 14r Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen, davon mindestens jeweils 15 aus den in § 14r Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) sein.

III. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14r betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

IV. Es wird folgender § 14r neu eingefügt:

§ 14r Nachzuweisende besondere Kenntnisse für Opferrechte

Für das Fachgebiet Opferrechte sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Rechte des Opfers im Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere die Rechte im Nebenklage-, Zeugenschutz-, Klageerzwingungs- und Adhäsionsverfahren sowie aus der Richtlinie der EU zu Mindeststandards Opferrecht und Opferhilfe,
2. Rechte des Opfers im Sozialrecht, insbesondere Opferentschädigungsrecht und Ansprüche auf Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen,
3. Rechte des Opfers im Zivilrecht, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie Unterlassungsansprüche und Gewaltschutz,
4. Grundzüge in Psychotraumatologie und Psychotherapie, insbesondere Dynamik von Viktimisierungsprozessen, sekundäre Viktimisierung, Retraumatisierung, posttraumatische Belastungs- und andere mögliche Störungen,
5. Grundzüge in Exploration und Vernehmungslehre, insbesondere Gesprächsführung mit traumatisierten Opfern, Grundlagen aussagepsychologischer Begutachtung.

Opfer im Sinne dieser Ordnung sind Nebenklageberechtigte gemäß § 395 StPO mit Ausnahme solcher aus Abs. 1 Ziff. 6 sowie Berechtigte nach dem OEG.

(abgelehnt; dafür: 39, dagegen: 23, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt fest, dass der Antrag zur Änderung der §§ 1, 5, 6 und 14r FAO keine satzungsändernde Mehrheit erhalten hat und mithin abgelehnt worden ist.

5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

a) Bericht aus dem Ausschuss

und

b) Neufassung § 5a BORA – Kenntnisse im Berufsrecht

RA Heyder: Zunächst wolle er sich ganz herzlich bei der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer und ihren Mitarbeitern für die Unterstützung und Hilfe bei der Ausschussarbeit bedanken. Der Ausschuss 5 habe sich in bisher sechs Sitzungen mit der allgemeinen Fortbildungspflicht und später im Schwerpunkt mit der Neuregelung des § 43f BRAO befasst.

Mit § 59 Abs. 2 Nr. 1h BRAO sei eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden, die der Satzungsversammlung ermöglicht, eine Regelung zu verabschieden, die sich auf die zehnstündige Lehrveranstaltung im Zusammenhang mit dem Berufsrecht bezieht. In der 2. Sitzung am 06.12.2021 sei dem Ausschuss 5 von der 7. Satzungsversammlung der Auftrag erteilt worden, hierzu einen Vorschlag zu erarbeiten.

Kurz zur Erinnerung: Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen, wobei diese Lehrveranstaltung mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen muss.

Die Aufgabe, die doch recht problematische Struktur dieser neuen Bestimmung in eine Vorschrift umzusetzen, habe der Ausschuss 5 unter dem Arbeitstitel § 5a BORA bearbeitet. Ein durchaus gewichtiges Problem sei hierbei gewesen, dass der Gesetzgeber lediglich zehn Zeitstunden für die Erlangung der Kenntnisse im Berufsrecht vorgegeben und diese zehnstündige Lehrveranstaltung nicht als Zulassungsvoraussetzung konzipiert habe, sondern in der Weise, dass innerhalb des ersten Jahres nach der Erstzulassung der Nachweis über die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung der örtlichen Rechtsanwaltskammer vorzulegen sei.

Der Ausschuss 5 sei sich von Anfang an darüber einig gewesen, dass für diese zehn Zeitstunden letztendlich eine Regelung geschaffen werden müsse, die die Möglichkeit eröffne, den Veranstaltern derartiger Lehrgänge eine Hilfestellung zu bieten und Kriterien festzulegen, die den Kammern die Möglichkeit gebe, derartige Lehrgänge anzuerkennen.

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer bei den regionalen Rechtsanwaltskammern durchgeführte Umfrage habe ergeben, dass bei den meisten regionalen Rechtsanwaltskammern die tatsächlichen und strukturellen Voraussetzungen bereits vorliegen, um die notwendigen Bescheinigungen ausstellen zu können.

Ebenfalls festgelegt habe der Gesetzgeber, dass Lehrveranstaltungen, die sieben Jahre vor der Erstzulassung stattgefunden haben, genügen, um die Kenntnisse nachweisen zu können (vgl. § 43f Abs. 2 BRAO). Ferner warten auch die Universitäten bzw. Lehrstühle, die das anwaltliche Berufsrecht anbieten, gegenwärtig darauf, zu erfahren, welche Themen angesprochen werden müssen.

Und auch die Referendarausbildung biete sich an, dieses Themenfeld zu bearbeiten bzw. die bisherigen Lehrgänge an die neue Vorschrift anzupassen. Durchaus sinnvoll erscheine es in diesem Zusammenhang auch, größeren Kanzleien zu ermöglichen, im Rahmen von Inhouse-Schulungen den

eigenen Nachwuchskräften diese Kenntnisse zu vermitteln und entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Darüber hinaus gebe es natürlich auch noch die üblichen Anbieter auf dem Fort- und Ausbildungsmarkt, wie bspw. die Anwaltsvereine, die derartige Ausbildungen anbieten. Schon jetzt ließe sich feststellen, dass bereits zahlreiche Angebote existieren.

Im Rahmen seiner Diskussionen sei der Ausschuss 5 zu der Überzeugung gelangt, dass es nicht die Aufgabe des Ausschusses sei, Bedingungen zu statuieren, die sich auf die Veranstalter derartiger Ausbildungen und deren Befähigung bzw. Zertifizierung beziehen. Zukünftig werde die Prüfung, ob ein Veranstalter und das vorgegebene Lehrgangsprogramm geeignet sei, Aufgabe der regionalen Rechtsanwaltskammern sein. Ferner sei nach Auffassung des Ausschusses auch die Überprüfung der Teilnahme und tatsächlichen Wissensvermittlung nicht durch die BORA zu regeln. Vielmehr müsse von den Veranstaltern eigenverantwortlich sichergestellt werden, dass eine durchgehende Teilnahme gewährleistet und diese auch kontrolliert werde.

Aufgrund des vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen sehr umfangreichen Themenkatalogs sei innerhalb des Ausschusses lange darüber diskutiert worden, wie mit der Einordnung der thematischen Fragen umzugehen sei. Zunächst habe der Ausschuss einen umfangreichen Themenkatalog erarbeitet, der dann aber verworfen worden sei. Letztendlich habe sich der Ausschuss dafür entschieden, dass lediglich ein allgemeiner Themenüberblick mit Bezugnahme auf die Vorschriften der BRAO und BORA erfolgen sollte, um die Vorgaben des § 43f BRAO auszufüllen. Dieser Entschluss sei damit begründet worden, dass die Lehrveranstaltung eine flexible Vermittlung der berufsrechtlichen Vorschriften gewährleisten soll – mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit der Referenten. Zudem könne so auch dem Risiko Rechnung getragen werden, dass einzelne Themenbereiche gegebenenfalls in den vorgegebenen zehn Zeitstunden zu kurz kommen und die Anerkennung der Lehrveranstaltung hierdurch gefährdet werde.

Der Ausschuss 5 habe sich daher mehrheitlich dafür entschieden, der 7. Satzungsversammlung die folgende Formulierung vorzuschlagen:

Die Berufsordnung für Rechtsanwälte erhält einen neuen § 5a, der wie folgt lautet:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die die folgenden Themen umfassen soll:

1. *Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen*
2. *Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA*
3. *Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA*
4. *Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht*

Im Übrigen wolle er noch auf die mit den Materialien zur heutigen Tagesordnung übersandte Begründung und den dort eingearbeiteten umfangreich ausformulierten Themenkatalog verweisen, der

vom Ausschuss aus guten Gründen verworfen worden sei, der aber für die künftige Auslegung des neuen § 5a nützlich sein dürfte.

Dr. Wessels: Er danke Herrn Kollegen Heyder für seine Präsentation, dem Ausschuss 5 für seine Arbeit und eröffne nunmehr die Aussprache zu dem vorgeschlagenen neuen § 5a BORA.

RAin Pfuhlmann-Riggert: Sie selbst sei Mitglied im Ausschuss 5 und gehöre zu den wenigen Kollegen, die sich gegen die hier vorgeschlagene Fassung von § 5a BORA-E aussprechen. Ihre Mindermeinung wolle sie kurz darstellen und darüber hinaus darum bitten, diesen Antrag zurückzuweisen und dem Ausschuss 5 den Auftrag zu erteilen, die Konkretisierung des § 43f BRAO noch einmal neu in Angriff zu nehmen, da der Gesetzgeber selbst konkreter gewesen sei, als das, was mit dem neuen § 5a BORA hier niedergelegt worden sei. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/30516) habe der Gesetzgeber ausgeführt, dass Kenntnisse vermittelt werden könnten in folgenden Bereichen: Organisation des Berufs, Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme –, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, Fortbildung), Aufklärungs- und Informationspflichten (u. a. zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft, Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen, Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts. Hierbei handele es sich jedoch nicht um verbindliche Festlegungen. Die näheren Vorgaben sollten durch die Satzungsversammlung gemäß der neuen Ermächtigungsnorm (§ 59a Abs. 2 Nr. 1h BRAO) vorgenommen werden.

Diesem Auftrag sei der Ausschuss 5 mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gerecht geworden, da in § 5a BORA-E nur auf Vorschriften der BRAO und BORA, in denen anwaltliche Berufspflichten enthalten sind, verwiesen werde. Ein weiteres wichtiges Argument sei die Frage, wer sich mit dieser Norm überhaupt beschäftigen werde. Der durchgeführten umfangreichen Kammerumfrage habe entnommen werden können, dass ein vitales Interesse an einem Curriculum, aus dem sich ergibt, was genau Inhalt der zu vermittelnden Kenntnisse sein soll, besteht. Diesem Interesse werde der Verweis auf Gesetznormen jedoch nicht gerecht. Mit dem Gegenargument, dass zehn Zeitstunden Fortbildung zur Vermittlung der Kenntnisse knapp bemessen sei, habe auch sie sich befasst, halte zehn Stunden für das Vermitteln von Grundzügen aber für ausreichend. Ferner werde ihrer Meinung nach das Argument, dass Rechtsanwaltskammern praktische Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Nachweise haben werden, gerade erst durch die jetzige Fassung des § 5a erzeugt. Und auch wenn die Zurückweisung des heutigen Antrags eine zeitliche Verzögerung zur Folge haben werde, meine sie, dass der Ausschuss die Arbeit noch einmal aufzunehmen habe.

Dr. Greve: Ihm sei aufgefallen, dass bei § 5a Nr. 1 BORA-E nur von Rechtsanwaltskammern die Rede sei, weshalb hier noch eine Erweiterung um die Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen sollte.

RA Hartung: Auf die Frage, welche Unklarheiten es geben würde, wenn es § 5a BORA-E nicht gebe, sei die Antwort, keine. Der Gesetzgeber habe sich ein Mindestprogramm des anwaltlichen Berufsrechts vorgestellt und die Gesetzesbegründung liefere ein gutes Gerüst für ein Grundprogramm. Neben der Rolle der Bundesrechtsanwaltskammer, die in § 5a BORA-E völlig fehle, sei auch das Thema Mandatsvertrag nicht enthalten. Seines Erachtens sei § 5a BORA-E viel zu knapp und klinge wie von Praktikern geschrieben. Er sei der Meinung, dass die Pflichten etwas erweitert werden sollten, da es § 5a BORA-E sonst nicht brauche.

Dr. Löwe: Als Geschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg sei er Praktiker und für diese schlanke Lösung. Unklar sei ihm allerdings, was berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht sein sollen.

RA Kopp: Auch er sei Mitglied im Ausschuss 5 und wolle kurz darauf hinweisen, dass der Text des § 5a BORA-E mühsam erarbeitet worden sei und der Ausschuss hierbei auch die Gesetzesbegründung beachtet habe. Der vorliegende § 5a BORA-E sei der vernünftigste und pragmatischste kleinste gemeinsame Nenner.

RA Schachsneider: Auch er sei Mitglied im Ausschuss 5, in dem über § 5a BORA-E intensiv diskutiert worden sei. Wie bereits erwähnt wurde, sei der Ausschuss mit der Langfassung gestartet, die der Begründung entnommen werden könne. Eines der Argumente gegen die Langfassung sei gewesen, dass eine Vorschrift mit 50 bis 60 Einzelthemen einen Fremdkörper in der BORA darstellen würde. Und auch die Freiheit der Dozenten sollte möglichst erhalten bleiben. Weiter sollte vermieden werden, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern einen Lehnachweis zurückweisen, weil z. B. ein Thema aus dem Katalog nicht behandelt worden sei. Auch wenn der Ausschuss kontrovers gestartet sei, habe er letztlich eine deutliche Abstimmung erzielt. Auch er meine, dass die Bundesrechtsanwaltskammer in Nr. 1 mit aufzunehmen sei, wobei sich hier aber auch die Auffassung vertreten ließe, dass die Bundesrechtsanwaltskammer eine (spezielle) Rechtsanwaltskammer sei. Mit § 5a BORA-E habe der Ausschuss 5 eine durchaus praktikable Norm geschaffen.

Dr. Möller: Er wolle sich gar nicht zu der Frage äußern, wie abstrakt oder konkret § 5a BORA-E zu fassen sei, wobei es natürlich eine gewisse Flexibilität eröffne, kurzerhand auf die Normen des Berufsrechts zu verweisen. Auf der anderen Seite aber gebe es natürlich auch Bedarf nach Schwerpunktbildung. Sicher ließe sich ein guter Kompromiss finden, der über das hinaus geht, was jetzt in § 5a BORA-E stehe. Im Übrigen habe er noch eine Anmerkung zu § 5a Nr. 4 BORA-E und den berufsrechtlichen Bezügen zum anwaltlichen Haftungsrecht. Er meine, dass hier naheliegender wäre, zu formulieren „berufsrechtliche Bezüge des anwaltlichen Haftungsrechts“. Im Ergebnis würde er aber gleichwohl davon abraten, da die Formulierung „*Bezüge*“ viele Probleme verursache.

Dr. Alexander: Sollte sich die Satzungsversammlung für diese recht knappe und kompakte Fassung entscheiden, würde er eine weitere Kürzung in § 5a Nr. 2 BORA-E – der auf sich selbst verweist – vorschlagen, da er meine, dass es diesen Verweis nicht brauche.

Dr. Engel: Auch er meine, dass die Rechtsanwaltskammern ein kurzes Curriculum brauchen. Bei § 5a Nr. 1 BORA-E sei sein Formulierungsvorschlag „*Organisation des Berufs als freier Beruf und seine Selbstverwaltungsorgane – einschließlich der Berufsaufsicht*“. Bei Nr. 2 sei auch er der Auffassung, dass der Verweis auf § 5a herauszunehmen sei. Da das anwaltliche Haftungsrecht im allgemeinem Haftungsrecht enthalten sei, würden ihm persönlich auch die Nr. 1 bis 3 genügen. Sollte die 7. Satzungsversammlung heute § 5a BORA-E beschließen, sei seine Erwartung, dass alle Teilnahmebestätigungen genau diesen Wortlaut haben werden.

RAin Meichsner: Auch sie sei Mitglied im Ausschuss 5, der vom ursprünglichen Entwurf abgegangen sei, da hier kein neuer Fachanwalt für Berufsrecht, sondern die schlichte Umsetzung in die BORA erbracht werden sollte. Der Ausschuss sei sich einig gewesen, dass in zehn Zeitstunden nicht viel unterzubringen sei und es für die Rechtsanwaltskammern praktikabel sein müsse. Auch sehe der ursprüngliche Entwurf aus wie der Katalog für einen Fachanwalt. Im Übrigen könne § 5a Nr. 4 BORA-E nicht gestrichen werden, da gemäß Gesetzesbegründung auch Haftungsrecht, das berufsrechtliche Bezüge hat, mit abzudecken sei. Und auch der Verweis auf § 5a in Nr. 2 könne ihrer Meinung nach nicht weggelassen werden, da der Verweis sonst unvollständig würde.

Prof. Dr. Ewer: Er würde vorschlagen, in der Eingangspassage noch „*insbesondere*“ einzufügen, so dass es lauten würde: „[...] *die insbesondere die folgenden Themen umfassen soll:*“ Im Übrigen stelle er sich die Frage, ob es nicht unter Gesichtspunkten praktischer Relevanz Sinn machen würde, noch eine weitere Nr. 5 „Grundzüge der Berufsausübungsgesellschaften“ einzufügen.

RAinuNin Kindermann: Sie spreche sich für eine kurze Formulierung aus, da mit Blick auf den langen Katalog die Gefahr bestünde, einzelne Punkte zu vergessen. Ferner glaube auch sie, dass in zehn Zeitstunden nicht alles untergebracht werden könne. Des Weiteren habe sie sich mit der Frage befasst, ob § 52 BRAO nicht mit abgebildet sei in § 5a Nr. 3 BORA-E, der auf §§ 43b ff. BRAO verweist. Die Praxis zeige, dass insbesondere § 52 BRAO wichtig sei. § 5a Nr. 4 BORA-E würde sie so übernehmen. Dringend warnen wolle sie davor, alles in einen detaillierteren Katalog aufzunehmen, dem man dann gegebenenfalls auch noch Zeiten zuordnen müsste.

Dr. Munz: Auch er spreche sich für diese kurze Fassung aus. Der vorangegangenen Diskussion habe er entnehmen können, dass der Nachweis über die zehn Zeitstunden in verschiedenen Stadien der Ausbildung erfolgen könne, weshalb sich dieser vom Gesetzgeber eingeräumte Spielraum auch in der Formulierung wiederfinden sollte.

RA Heyder: In der Diskussion seien die wesentlichen Antworten, die sich aus den Fragestellungen ergeben haben, bereits gegeben worden. Zum anwaltlichen Haftungsrecht wolle er noch kurz erwähnen, dass hierüber auch im Ausschuss lange diskutiert worden sei, es aber keine Kapazitäten gebe, das zivilrechtliche Haftungsrecht in vollem Umfang abzuhandeln. Im Wesentlichen gehe es darum, die haftungsrechtlichen Bezüge, die aus einer Berufsrechtsverletzung hergeleitet werden können, zu berücksichtigen. Auch müsse – so der Auftrag des Gesetzgebers – eine Befassung mit dem Berufsrecht und nicht mit dem allgemeinen Zivilrecht erfolgen. Er denke, dass man mit der jetzigen Formulierung richtig liege – nämlich mit der Eingrenzung auf die tatsächlichen Berufsrechtsverstöße, die zu Haftungsfällen führen.

Er selbst halte die Verweise auf die Normen für richtig, auch wenn er zuvor ebenfalls Vertreter des langen Themenkatalogs gewesen sei. Bei der Frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer in § 5a Nr. 1 BORA-E zu erwähnen sei, könne hier gern umformuliert werden, für ihn aber ergebe sich schon aus dem Begriff der Organisation des Berufs, dass die Bundesrechtsanwaltskammer zwingend dazugehöre. Und auch über die Frage, ob bei den Themen „insbesondere“ einzufügen sei, habe der Ausschuss heftig diskutiert und dies mehrheitlich abgelehnt, da der Themenkatalog klar zu umreißen sei. Was die Berufsausübungsgemeinschaften betreffe, würde er ganz selbstverständlich voraussetzen, dass das mit abgehandelt wird. Seiner Meinung nach sollte über § 5a BORA-E nunmehr abgestimmt werden.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild ermitteln, wer sich gegen die Fassung des neuen § 5a BORA-E ausspricht.

(allgemeines Meinungsbild: dafür: keine Zählung, da ganz überwiegende Mehrheit, dagegen: 6, Enthaltungen: 5)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

Die BORA erhält einen neuen § 5a, der wie folgt lautet:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. **Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen**
2. **Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA**
3. **Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA**
4. **Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht**

(angenommen; dafür: 47; dagegen: 6, Enthaltungen: 4)

Dr. Wessels stellt fest, dass der neue § 5a BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist. Er bedanke sich bei den Diskussionsteilnehmern, den Abstimmenden, Herrn Kollegen Heyder und den Mitgliedern des Ausschusses 5.

6. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Dr. Diller: Zu § 3 Abs. 4 BORA-E (mögliche Regelungen zur Interessenkollision bei „Sozietätserstreckung“ für Nebentätigkeitsreferendare und Wissenschaftliche Mitarbeiter – Satzungscompetenz), der in der Plenumssitzung am 06.12.2021 bekanntlich nicht verabschiedet worden sei, weil Frau Münch vom BMJ Bedenken hinsichtlich der Satzungscompetenz gehabt habe, habe es ein Gespräch mit Frau Münch gegeben, in dem ihre Bedenken zur Satzungscompetenz nicht hätten ausgeräumt werden können. Sie halte unsere vorgeschlagene Regelung in § 3 Abs. 4 BORA-E jedoch für sachgerecht, sodass eine Klarstellung in der BRAO noch in diesem Jahr erfolgen könne.

Susanne Münch, BMJ: Eine solche Klarstellung, wonach Nebentätigkeitsreferendare und wissenschaftliche Mitarbeiter bei den Interessenkollisionsregelungen den Stationsreferendaren gleichgestellt werden könnten, sei in Arbeit, wobei noch nicht klar sei, in welchem Gesetzesvorhaben eine solche Klarstellung bzw. Ergänzung vorgenommen werden könnte.

Prof. Dr. Diller: Herzlichen Dank an Frau Münch vom BMJ. Der Dialog mit dem Ministerium und die Teilnahme des BMJ an den Sitzungen der Satzungsversammlung zeige, dass man im Gespräch mehr erreichen könne als bei einem Beharren auf unterschiedlichen Positionen.

Die Überarbeitung anderer Normen der BORA sei noch in Arbeit. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BORA müsse die „weitere Kanzlei“ eingefügt werden, was im Ausschuss 2 unstrittig sei. Der Ausschuss 2 tendiere außerdem dazu, eine Mitteilungspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer bei der Eingehung von Sozietäten und Bürogemeinschaften ab 01.08.2022 vorzusehen, allerdings beschränkt auf die Eingehung von Sozietäten/Bürogemeinschaften mit anderen sozietätsfähigen Berufen. Da aber § 24 BORA insgesamt auf seine praktische Relevanz hin überprüft werden soll, gebe es noch keinen endgültigen Vorschlag des Ausschusses 2 hierzu. Einiges in § 24 BORA (z. B. Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten) sei totes Recht, anderes durch den neuen § 31 Abs. 7 BRAO n.F. obsolet.

§ 27 BORA (Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit) müsse auf fortgeltende Relevanz überprüft werden. Federführend sei hier im Moment jedoch der Ausschuss 7.

Bisher gelte das Berufsrecht ausschließlich für den Berufsträger als natürliche Person. Ab 01.08.2022 seien auch die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen (§ 59j Abs. 4 BRAO n.F.). Gleiches gelte für Rechtsanwälte in einer Bürogemeinschaft (§ 59q Abs. 3 BRAO n.F.). Sobald das HinweisgeberschutzG verabschiedet sei, werde der Ausschuss 2 beraten, ob zusätzliche Vorgaben in der BORA sinnvoll oder geboten sind. Zu denken wäre insbesondere an die Pflicht für Berufsausübungsgesellschaften, ab einer gewissen Größe einen Berufsrechtsbeauftragten zu bestellen, der über die Einhaltung des Berufsrechts für alle Berufsträger wacht und sie berät.

Soweit zum Bericht aus dem Ausschuss 2 über die noch nicht erledigten Vorhaben.

b) Änderung von § 4 BORA – Streichung von § 4 Abs. 1 BORA

Prof. Dr. Diller: Die Ausschüsse 3 und 2 bitten gemeinsam die Satzungsversammlung, wie folgt zu beschließen:

1. *§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.*
2. *Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.*

Diese Änderung sei aus den nachfolgenden Gründen erforderlich:

1. § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO regele:

„Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.“

Der bisherige § 4 Abs. 2 BORA enthalte flankierend dazu Regeln, wann ein Anderkonto als Einzel-Anderkonto geführt werden muss, und wann die Führung eines Sammelanderkontos genügt.

2. Derzeit kündigten mehrere Banken anlasslos Sammelanderkonten von Rechtsanwälten. Dies habe auch, aber vermutlich nicht nur, mit geldwäscherechtlichen Vorschriften zu tun. Banken müssten bei Anderkonten den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Bei der Anlage eines Einzel-Anderkontos sei dementsprechend bei der Kontoeröffnung der wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Bei Sammelanderkonten mit einer Vielzahl von Ein- und Auszahlungen bedeute eine ständig aktualisierte Identifizierung aller Begünstigten einen erheblichen Aufwand. Bisher hätten die Banken bei Rechtsanwalts-Sammelanderkonten keine systematische Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen, da geldwäscherechtlich Rechtsanwalts-Sammelanderkonten als Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft worden seien. Die BaFin habe diese Einstufung jedoch mittlerweile geändert und fordere, jedenfalls mittelfristig, eine individuelle GwG-Risikoprüfung. Die aktuelle Kündigungswelle habe aber vermutlich auch wirtschaftliche Hintergründe. Einzelne Banken hätten Rechtsanwalts-Sammelanderkonten in der Vergangenheit gebührenfrei geführt und damit auch aktiv geworben. Zu solchen Konditionen seien Rechtsanwalts-Sammelanderkonten für Banken jedenfalls dann nicht mehr lohnend, wenn der GwG-Aufwand für sie steige.
3. Nach Überzeugung der Ausschüsse 3 und 2 sei das Rechtsanwalts-Sammelanderkonto grundsätzlich eine bewährte und von vielen Kollegen geschätzte Einrichtung. Die Abwicklung von

Zahlungen über ein Sammelanderkonto statt über das allgemeine Geschäftskonto des Anwalts habe für den Mandanten den Vorteil, dass die Gelder vor Pfändungen durch Gläubiger des Rechtsanwalts und vor einer Aufrechnung durch die Bank geschützt seien, auch falle die Verfügungsbefugnis über das Sammelanderkonto bei Zulassungsverlust oder Tod des Anwalts bedingungsgemäß an die Rechtsanwaltskammer. Für den Rechtsanwalt habe die Abwicklung von Zahlungsflüssen über ein Sammelanderkonto den Vorteil, dass Fehlverfügungen von Anderkonten von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt seien (AVB-RSW, Ziff. A 4.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen BBR-RA), hingegen Fehlverfügungen von Geschäftskonten nicht. Andererseits hätten viele spezialisiert tätige Anwälte ebenso wie Syndikusanwälte keinen praktischen Bedarf für Anderkonten.

4. Die Kündigungswelle der Banken habe in der Anwaltschaft für erhebliche Unruhe verursacht, weil nach verbreiteter Auffassung in der Kommentarliteratur und auch einzelner Rechtsanwaltskammern aus § 4 Abs. 1 BORA die Pflicht eines jeden Rechtsanwalts folge, stets „auf Vorrat“ ein Sammelanderkonto zu führen. Die Ausschüsse 3 und 2 halten diese Auffassung für unzutreffend (ausführlich schon Johnigk, BRAK-Mitteilungen 2012, 104). Eine solche Verpflichtung stünde in Widerspruch zu § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO, der dem Anwalt ausdrücklich die Alternative eröffne, entweder unverzüglich Fremdgelder weiterzuleiten oder aber sie auf Anderkonten einzuzahlen. Außerdem spreche § 4 Abs. 1 BORA von „Anderkonten“ im Plural, könne also kein Sammelanderkonto meinen. Und letztlich wäre es bei sozietätsangehörigen Rechtsanwälten auch ein offensichtlicher Verstoß gegen das Übermaßverbot, die Führung persönlicher Konten zusätzlich zu den Sozietätskonten zu verlangen. Ein solcher Verstoß läge auch bezüglich der Syndikusrechtsanwälte vor, die typischerweise nie mit Fremdgeldern zu tun haben. Die beantragte Streichung des § 4 Abs. 1 BORA diene deshalb der Klarstellung, dass nicht jeder Anwalt stets „auf Vorrat“ ein Sammelanderkonto unterhalten müsse.
5. Eine andere Frage sei, ob und auf welche Weise sich die Anwaltschaft und die BRAK dafür engagieren könnten, dass Banken auch langfristig weiter Sammelanderkonten anbieten. Dafür gebe es verschiedene Ansatzpunkte. Denkbar sei z. B., gemeinsam mit der BaFin und dem BMF die geldwäscherechtliche Problematik der Sammelanderkonten durch entsprechende Anwendungs- und Auslegungshinweise, durch eine Gesetzesänderung oder eine Regelung in § 4 BORA zu entschärfen, wonach bestimmte geldwäscherechtlich problematische Zahlungsflüsse (z. B. Bareinzahlungen, Fremdgelder aus Immobilientransaktionen, Auslandszahlungen) nicht über Rechtsanwalts-Sammelanderkonten abgewickelt werden dürften, sondern dafür stets Einzelanderkonten eingerichtet werden müssten. Die Ausschüsse 2 und 3 hätten in einer gemeinsamen Sitzung am 12. April 2022 über diese Alternativen beraten, hätten aber noch keinen verabschiedungsfähigen Vorschlag erarbeiten können. Er solle zeitnah nach der Sitzung des Plenums der Satzungsversammlung eine Abstimmung über eine mögliche Änderung des § 4 BORA mit BaFin/BMF stattfinden. Gegebenenfalls könnte darüber dann im Plenum im Dezember entschieden werden.
6. Bedenken im Hinblick auf die Art. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestünden nicht, da es nach Überzeugung der Ausschüsse 3 und 2 lediglich um eine Klarstellung gehe. Wenn man hingegen von einer materiellen Änderung (Aufhebung der Pflicht zur vorsorglichen Führung eines Sammelanderkontos) ausginge, könnten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ebenfalls keine Bedenken bestehen, weil dann lediglich bestehende Verpflichtungen des Anwalts abgeschafft, nicht jedoch neue geschaffen würden.

Dr. Wessels stellt fest, dass es hierzu keine Diskussionsbeiträge gebe und stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

1. **§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.**
2. **Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.**

(angenommen; dafür: 66, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass damit der Antrag mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung von § 4 BORA, Änderung von § 8 BORA, Änderung von § 30 BORA, Änderung von § 32 BORA, Änderung von § 33 Abs. 1 BORA

Prof. Dr. Diller: SV-Mat. 22/2022 stamme vom 08.03.2022 und sei daher trotz der höheren Nummerierung älter als SV-Mat. 21/2022 v. 13.04.2022. Da soeben der § 4 Abs. 1 BORA gestrichen worden sei, erübrige sich der Antrag Nr. 1 aus SV-Mat. 22/2022, denn nach der kompletten Streichung müssten in § 4 Abs. 1 BORA keine Verweisungen mehr angepasst werden.

Der Ausschuss 2 bitte die Satzungsversammlung wie folgt zu beschließen:

Die BORA wird mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:

1. ~~In § 4 Abs. 1 BORA wird der Verweis auf § 43 Abs. 5 BRAO ersetzt durch „§ 43a Abs. 7 BRAO“.~~
2. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.
3. § 30 BORA wird aufgehoben.
4. In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.
5. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Diese Änderungen seien aus folgenden Gründen erforderlich:

Die neue BRAO verwende anstelle des hergebrachten Begriffs „Sozietät“ nur noch generell den Begriff der „Berufsausübungsgesellschaft“ und bezeichne folglich die „Sozien“ durchgehend als „Gesellschafter“. Diesem Sprachgebrauch sollte sich die BORA anpassen (Anträge Ziffer 2 und 4).

§ 30 BORA sei durch die ausführliche Regelung der interprofessionellen Sozietät gegenstandslos, insbesondere würden die §§ 59d und 59e BRAO n.F. ausführlich regeln, wie das Berufsrecht in interprofessionellen Sozietäten gewährleistet werde (Antrag Ziffer 3).

Aufgrund der einheitlichen Bezeichnung aller Sozietäten als „Berufsausübungsgesellschaften“ in der neuen BRAO sei auch § 33 Abs. 1 BORA gegenstandslos, der ausdrücklich regule, dass mit „Sozietät“ alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit gemeint seien (Antrag Ziffer 5).

Dr. Wessels stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Die BORA wird mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:

1. **In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.**
2. **§ 30 BORA wird aufgehoben.**
3. **In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.**
4. **§ 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.**

(angenommen; dafür: 66, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt fest, dass damit der Antrag mit satzungsändernder Mehrheit angenommen ist.

7. Ausschuss 3 – Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

Bericht aus dem Ausschuss

RA Schachschneider: In Vertretung für die erkrankte Ausschussvorsitzende RAin Gutjahr könne er berichten, dass der Ausschuss 3 seit der letzten Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 06.12.2021 alle Themen abgearbeitet habe. Von RAin Hiesserich, die nunmehr auch Mitglied im Ausschuss 3 sei, sei der Ausschuss auf die Kündigungswelle bei den Sammelanderkonten der Rechtsanwälte hingewiesen worden. Um sich mit dieser Thematik zu befassen, sei am 29.03.2022 eine Sitzung als Videokonferenz durchgeführt und Prof. Dr. Diller und RA Johnigk als Gäste eingeladen worden. Gegenstand dieser Sitzung sei auch der Aufsatz von RA Johnigk „Missverständnisse bei der „Pflicht“ zur Errichtung eines Anderkontos und zur Funktion eines Sammelanderkontos“ (BRAK-Mitt. 2012, S. 104) gewesen, der sich mit § 4 Abs. 1 BORA beschäftigt. Im Ergebnis habe diese Videokonferenz zu einer weiteren gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss 2 geführt, wobei er diesbezüglich auf die Ausführungen von Prof. Dr. Diller verweisen wolle. Im Übrigen danke er den Mitgliedern der Satzungsversammlung, dass sie für die Aufhebung des § 4 Abs. 1 BORA gestimmt hätten.

8. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Bericht aus dem Ausschuss

Dr. von Wedel: Auf europäischer Ebene habe sich in letzter Zeit nichts getan, was ins Berufsrecht übernommen werden müsse. Die BRAO-Reform habe keine Probleme für grenzüberschreitende Sachverhalte aufgeworfen, mit denen sich der Ausschuss 4 befassen müsste. Ein Anwalt könne sich jetzt mit einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft zulassen. Der deutsche Anwalt müsse dann sicherstellen, dass das deutsche Berufsrecht eingehalten werde, aber auch dies betreffe nicht den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, sondern allein die Tätigkeit in Deutschland. Insofern falle die Lösung dieses Problems nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses 4, sondern des Ausschusses 2. Er schließe sich der Meinung des CCBE an, dass ein Verbot der Vertretung eigener Interessen in die

Berufsordnung aufgenommen werden solle, aber auch dies sei kein Problem des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs. Vom Ausschuss 4 gebe es daher keine Anträge.

9. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Dr. Gasteyer: Seit der letzten Sitzung des Plenums der Satzungsversammlung habe der Ausschuss 6 einmal in Form einer Videokonferenz getagt. Gegenstand der Sitzung seien im Wesentlichen zwei Themen gewesen:

Die BORA kenne bisher nur natürliche Personen als Regelungsadressaten. Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform komme die Berufsausübungsgesellschaft ab dem 01.08.2022 hinzu. Damit habe der Gesetzgeber einem häufig geäußerten Wunsch entsprochen. Konkrete Überlegungen zu Folgewirkungen im anwaltlichen Satzungsrecht gebe es indes noch nicht. Der Ausschuss 6 habe grundsätzlich beschlossen, Regelungsbedarf im Rahmen seiner Zuständigkeit zu prüfen. Diese Thematik habe die Satzungsversammlung am Vortag im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Einrichtung eines Ausschusses mit dem Arbeitstitel „Modernisierung“ behandelt. Die Satzungsversammlung habe den neuen Ausschuss 8 eingerichtet, die Ausschüsse 4, 5, 6 und 7 hätten ihre Mitglieder bereits benannt. Mit den Fragen, die sich der Ausschuss 6 gestellt habe, werde sich der neue Ausschuss 8 befassen.

Das zweite Thema stehe damit im Zusammenhang, sei aber nicht identisch. Den für die Berufsausübungsgesellschaften verantwortlichen geschäftsführenden Partnern habe die BRAO in der neuen Fassung de facto die Verpflichtung auferlegt, für eine ordnungsgemäße Organisation zur Beachtung der Berufspflichten zu sorgen. Bereits vorher hätten Wirtschaftsunternehmen, aber auch die eine oder andere große Sozietät, ihre bereits vorhandenen Organisationsanweisungen gesichtet und in einer einheitlichen Dokumentation zusammengeführt. Im Vordergrund hätten dabei die Anforderungen im Steuerrecht und Datenschutz gestanden. Motiviert sei dies nicht nur durch den Willen, gegen keine rechtlichen Regelungen zu verstoßen. Für den Fall künftiger, nie auszuschließender Fehlleistungen solle durch die Dokumentation der Nachweis erleichtert werden, dass dieser Fehler nur ein „Ausrutscher“ sein könne, aber kein Ausdruck systematischen Fehlverhaltens. Der Anwaltschaft habe die Diskussion über Interessenskonflikte und Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der großen BRAO-Reform in dieser Intensität nicht vermutete Unklarheiten und Unsicherheiten deutlich gemacht. Vor diesem Hintergrund dürfte sich für jede Sozietät eine Dokumentation empfehlen, wie beispielsweise den Schutz- und Einverständnisanforderungen bei Chinese Walls oder der Gefahr der Vorbefassung genüge getan werden könne, einschließlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit in der IT. Diese Dokumentation könne den schon vorhandenen Usancen und Anweisungen folgen und müsse den Besonderheiten der jeweiligen Kanzleiorganisation Rechnung tragen, also individuell bezogen auf die Organisation formuliert sein.

Der Ausschuss 6 habe darüber diskutiert, ob er dazu abstrakt formulierte Empfehlungen aussprechen solle, gedacht als praktische Hilfestellung an die Anwaltschaft. Der Aufwand für die Erstellung eines Compliance-Handbuchs sei nicht zu unterschätzen; selbst mittelgroße Berufsausübungsgesellschaften könnten davor zurückschrecken. Eine Auflistung der abzudeckenden Themen vorzufinden, spare Zeit und sei hilfreich. Während diese Überlegungen für ein Tätigwerden des Ausschusses sprächen, sei verschiedentlich nachdrücklich das Bedenken geäußert worden, man solle nicht neben den klaren Vorgaben der BORA Empfehlungen veröffentlichen. Sie könnten als „Softlaw“ als Festlegung von Verhaltensanweisungen verstanden werden, was eben nicht gewollt sei und damit kontraproduktiv wäre. Das nehme der Ausschuss sehr ernst.

Die Diskussion sei im Ausschuss noch nicht abgeschlossen. Er sei deshalb für Meinungsäußerungen aus der Mitte des Plenums dankbar.

Dr. Wessels: Er danke Prof. Dr. Gasteyer für den Bericht. Er stelle fest, dass es aus dem Plenum hierzu keine Wortmeldungen gebe.

10. Ausschuss 7 – Legal Tech

Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Hermesmeier: Gerne berichte er über die Tätigkeit des Ausschuss 7 und begrüße in diesem Zusammenhang ebenfalls Frau Münch (Referatsleiterin R B 1) als Vertreterin des BMJ.

Seit dem letzten (virtuellen) Plenum der 7. Satzungsversammlung habe der Ausschuss 7 („Legal Tech“) einmal in einer Videokonferenz getagt. Schwerpunkt der 10. Sitzung am 20.01.2022 sei § 27 BORA gewesen. Wegen des ausführlichen Protokolls könne er über deren wesentliche Ergebnisse in der gebotenen Kürze berichten.

Das berufsrechtspolitisch aufgeladene Dauerthema „Eigenkapital und wirtschaftliche Beteiligung Dritter“ sei bekanntlich Gegenstand eines in Abstimmung mit dem Ausschuss 2 eigens gegründeten Unterausschusses. Im Unterausschuss gehe es aber weniger um berufsrechtspolitische Grundsatzfragen der Kanzleifinanzierung unter Wahrung der sog. „core values“, sondern vielmehr um die grundlegende materiellrechtliche Auseinandersetzung mit § 27 BORA, die längst überfällig und überdies auch akut angezeigt sei.

Denn im Koalitionsvertrag sei an verschiedenen Stellen klar zum Ausdruck gebracht worden, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen der Digitalisierung einschließlich Legal Tech insbesondere auch im anwaltlich relevanten Kontext erneut zu hinterfragen und gegebenenfalls nachzusteuern seien. Dies gelte einmal mehr für die Frage der Finanzierung von (nicht nur, aber auch) Legal Tech in der Anwaltskanzlei. Und dies, obwohl die sog. „große BRAO-Reform“ und damit § 59i Abs. 3 BRAO n.F. noch nicht in Kraft getreten sei. Die erste und grundlegende (Vor-) Frage sei also – ebenso einfach gestellt wie herausfordernd zu beantworten –, ob § 27 BORA in seiner jetzigen Fassung im Hinblick auf den Wortlaut des § 59i Abs. 3 BRAO (n.F.) nicht schlicht und ergreifend rechtswidrig sei. Im Ausschuss habe Konsens bestanden, dass diese Grundsatzfrage zunächst vertieft untersucht und sodann Handlungsempfehlungen formuliert werden sollten. Diese Rechtsfrage grundlegend aufzubereiten hätten sich die Kollegen Prof. Dr. Gasteyer, Hartung (Vorsitzender des Unterausschusses) und der Berichterstatter bereit erklärt. Die Ergebnisse sollten dann auch mit dem BMJ erörtert werden, um im Hinblick auf eine mögliche Deregulierung auf BRAO-Ebene eine „Synchronisation“ von BRAO und BORA sicherzustellen. Dieses Vorgehen sei mit dem Ausschuss 2 (Berufsrecht) gespiegelt und goutiert worden.

Was die sonstige inhaltliche Arbeit des Ausschusses 7 und seiner Unterausschüsse angehe, sei auf den ausführlichen Bericht an das letzte Plenum am 06.12.2021 verwiesen.

Abschließend sei daran erinnert, dass sich die technischen und wirtschaftlichen Parameter und damit die Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech permanent verändern würden. Folgerichtig würden sich auch die damit einhergehenden rechtlichen Fragestellungen verändern. Dementsprechend können, dürfen und müssten die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Legal Tech durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte immer wieder kritisch hinterfragt werden. Das gelte sowohl auf nationaler Ebene (Stichwort: Eigenkapital und wirtschaftliche Beteiligung Dritter) als auch auf

supranationaler Ebene (Stichwort: „AI-Act“, also EU-VO zur Regulierung des Einsatzes Künstlicher Intelligenz).

Fazit und Ausblick:

1. Die Diskussion zur Reformbedürftigkeit des § 27 BORA sei im Ausschuss 7 (und Ausschuss 2) längst noch nicht abgeschlossen. Man werde sich in diesem Plenum sicherlich noch einmal intensiv damit auseinandersetzen müssen – gegebenenfalls auch mit neuen Impulsen seitens des Gesetzgebers.
2. Welche Auswirkungen die europäische Regulierung von Künstlicher Intelligenz auf den Einsatz von Legal Tech in Justiz und Anwaltschaft haben werde, und ob und inwieweit – sozusagen am Ende der Recht setzenden Wertschöpfungskette – für die Satzungsversammlung Handlungsbedarf bestehe, sei Gegenstand einer gemeinsam mit dem Ausschuss 6 geplanten Expertenanhörung. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen Gegenstand des nächsten Berichts an das Plenum sein

IV. Verschiedenes

Dr. Engelmann: Er möchte die Gelegenheit nutzen, eine Thematik im Zusammenhang mit der Zustellung und der Abgabe des Empfangsbekanntnisses anzusprechen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH vom 16.10.2015 und der sog. kleinen BRAO-Reform sowie der aktiven Nutzungspflicht des beA bislang nur in gerichtlichen Verfahren stelle sich die Frage, ob ein Empfangsbekanntnis im anwaltlichen Schriftverkehr erteilt werden müsse bzw. ob hier eine Änderung notwendig sei. Er bitte den Ausschuss 2 der Satzungsversammlung, sich dieser Thematik anzunehmen.

Prof. Dr. Diller: Gerne komme er der Bitte nach.

RA Kopp: Er habe zwei Themen auf dem Herzen: Zum einen rege er an, im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung Abstimmungen in der Satzungsversammlung zukünftig elektronisch durchzuführen. Zum anderen bitte er um sorgfältige Planung der Sitzungen. Es sei bedauerlich, wenn die Sitzung der Satzungsversammlung sehr viel früher als geplant beendet sei.

Dr. Wessels: Eine zukünftige elektronische Abstimmung werde bereits gegenwärtig diskutiert. Die Tagesordnung werde grundsätzlich dem Versammlungsrat vorgelegt. Er könne versichern, dass man so sorgfältig und genau wie möglich plane.

Dr. von Wedel: Er nutze unter dem TOP Verschiedenes die Möglichkeit, ein allgemein wichtiges Thema anzusprechen: Die Pflicht zur Basismitwirkung. Als Anwältin und Anwalt sei man verpflichtet an der Selbstverwaltung mitzuwirken. In der hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg hätten bei der letzten Wahl nur ca. 600 Wahlberechtigte an den Wahlen zur Kammerversammlung teilgenommen. Dies sei bedauerlich. Vielleicht müsste man eine Berufspflicht zur Mitwirkung und zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen einführen.

Dr. Wessels: Dies sei leider bei allen Kammern ein Thema.

RA Otto: Es sei in der Tat bedauerlich, wenn die Wahlbeteiligung nur gering sei. Gegebenenfalls müsse man dies als Ausdruck von Zufriedenheit werten.

RA Kury: Er sei ein Verfechter der Briefwahlen. In Zeiten der elektronischen Kommunikation würden viele Schreiben nicht mehr ausgedruckt. So bedauere er sehr, dass die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin nur noch per beA verschickt würden. Er halte dies für einen Fehler, welcher der Selbstverwaltung schade. Bei gewissen Themen müsse die Anwaltschaft postalisch informiert werden.

RA Luther: Er stimme dem Kollegen Kury zu. So habe die Wahlbeteiligung bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen bei der Briefwahl zuletzt bei ca. 30 Prozent gelegen.

RAin Holloch: Die mangelnde Wahlbeteiligung sei ein valides Problem. Man müsse in den Kammern versuchen, möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu aktivieren. Aufgrund der Diversität der Anwaltschaft sei es vorzugswürdig, mehrere Kommunikationswege anzubieten. Außerdem biete es sich an, junge Kolleginnen und Kollegen möglichst frühzeitig bei der Selbstverwaltung einzubinden.

RA Kopp: Es sei sinnvoll, mehrere Kommunikationswege anzubieten. In der Rechtsanwaltskammer München würden die Briefwahlen auch effektiver verlaufen als Online-Wahlen. Außerdem müsse er berichten, dass manche Großkanzleien die Mitteilungen der Kammer direkt automatisch löschen würden. Dies sei bedauerlich. Hier müsse man eine gute Atmosphäre schaffen.

RAin Hiesserich: Sie könne sich dem Kollegen Kopp und der Kollegin Holloch inhaltlich anschließen. Durch die Nutzung sozialer Medien (zum Beispiel Facebook) können man ebenfalls Kolleginnen und Kollegen erreichen. Manche Kolleginnen und Kollegen würden postalische Zusendungen bevorzugen, andere aber auch gerade nicht. Gerade jüngere Kolleginnen und Kollegen wären elektronisch sehr gut erreichbar.

RAuN Bartels: Es sei ein allgemeines Problem, dass Mitgliederversammlungen nicht besonders gut besucht seien.

Dr. von Wedel: Die Kammern seien ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates. Deswegen habe die Anwaltschaft hier eine besondere Verantwortung. Bei „normalen“ Vereinen sei dies anders.

Prof. Dr. Diller: Vor dem Hintergrund dieser Diskussion bitte er darum, die nicht anwesenden und nicht entschuldigenden Kolleginnen und Kollegen anzuschreiben, damit sie erfahren, dass sie vermisst wurden.

Dr. Wessels: Dem komme er gerne nach.

V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung werde am 05.12.2022 stattfinden.

Münster, 7. Juni.2022

Markt Diedorf, 6. Juni 2022

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin